



Jänner 2016

Die Europäische Sozialcharta (ESC)

Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte Schlussfolgerungen 2015

ÖSTERREICH

Redaktionelle Änderungen vorbehalten.

Die Aufgabe des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte (der „Ausschuss“) besteht in der Beurteilung der Situation in den Vertragsstaaten im Hinblick auf deren Konformität mit der revidierten Europäischen Sozialcharta (die „Charta“). Der Ausschuss veröffentlicht Schlussfolgerungen im Rahmen des Berichtsverfahrens und erlässt Entscheidungen im Rahmen des Kollektivbeschwerdeverfahrens.

Die allgemeine Einleitung zu allen Schlussfolgerungen enthält Informationen zur Charta, Statements of Interpretation, und allgemeine Fragen des Ausschusses.

Der folgende Abschnitt betrifft Österreich, das die Charta am 20. Jänner 2011 ratifiziert hat. Die Frist für die Vorlage des 3. Berichts endete am 31. Oktober 2014 und Österreich legte den Bericht am 6. November 2014 vor.

Gemäß dem vom Ministerkomitee im Rahmen der 1196. Sitzung der Stellvertreter/innen der Minister/innen vom 2. bis 3. April 2014 angenommenen Berichtssystems bezieht sich der Bericht auf die folgenden Bestimmungen im Bereich „Kinder, Familien und Migrant/innen“:

- das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz (Artikel 7),
- das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz,
- das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz (Artikel 16),
- das Recht der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz (Artikel 17),
- das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand (Artikel 19),
- das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung (Artikel 27),
- das Recht auf Wohnung (Artikel 31).

Österreich hat alle der vorgenannten Bestimmungen mit Ausnahme der Artikel 7§6, 19§4, 19§8, 19§10, 19§11, 27§3 und 31 angenommen. Was Artikel 8§2 betrifft, bezieht sich der Ausschuss auf das an die Österreichische Bundesregierung gerichtete Schreiben vom 22. Mai 2015, das durch den Vorsitzenden, Giuseppe Palmisano, unterzeichnet wurde und den vorliegenden Schlussfolgerungen beigelegt ist.

Der Berichtszeitraum war 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2013.

Die Schlussfolgerungen für Österreich betreffen 26 Bereiche und lassen sich wie folgt darstellen:

In 21 Punkten lautete die Schlussfolgerung auf Konformität mit der Charta: Artikel 7§1, 7§2, 7§3, 7§4, 7§7, 7§8, 7§9, 8§1, 8§3, 8§4, 8§5, 17§2, 19§1, 19§2, 19§3, 19§5, 19§7, 19§9, 19§12, 27§1 und 27§2

– In 4 Punkten lautete die Schlussfolgerung auf Nichtkonformität mit der Charta: Artikel 7§10, 16, 17§1 und 19§6

In Bezug auf Artikel 7§5 braucht der Ausschuss weitere Informationen zur Beurteilung der Situation. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die mangelnde Bereitstellung der ersuchten Informationen einen Verstoß gegen die von Österreich im Rahmen der Charta eingegangenen Berichtspflichten darstellt. Der Ausschuss ersucht die Regierung um Behebung dieses Verstoßes durch Erteilung der betreffenden Informationen im nächsten Bericht.

Im Zuge der aktuellen Beurteilung stellte der Ausschuss die folgenden positiven

Entwicklungen fest:

Artikel 16

Gemäß dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz (KindNamRÄG) 2013 kann das Gericht den Eltern die gemeinsame Obsorge auch gegen den Willen eines Elternteils oder sogar gegen den Willen beider Eltern auftragen, wenn es zur Auffassung gelangt, dass diese dem Kindeswohl besser entspricht als die Alleinobsorge eines Elternteils.

Der nächste Bericht wird sich mit den folgenden Bestimmungen im Bereich „Beschäftigung, Bildung und Gleichberechtigung“ befassen:

- das Recht auf Arbeit (Artikel 1),
- das Recht auf Berufsberatung (Artikel 9),
- das Recht auf berufliche Bildung (Artikel 10),
- das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft (Artikel 15),
- das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien (Artikel 18),
- das Recht männlicher und weiblicher Arbeitnehmer auf Chancengleichheit (Artikel 20),
- das Recht auf Schutz bei Kündigung (Artikel 24),
- das Recht der Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers (Artikel 25).

Der Bericht sollte auch Informationen zu festgestellten Nichtkonformitäten aufgrund von wiederholt unzureichender Bereitstellung von Informationen enthalten, die durch den Ausschuss in den Schlussfolgerungen 2014 angefordert wurden:

- das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt - angemessenes Arbeitsentgelt (Artikel 4§1).

Die Frist für die Vorlage des Berichts endete am 31. Oktober 2015.

Die Schlussfolgerungen und Berichte sind abrufbar unter: www.coe.int/socialcharter.

Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Paragraph 1 - Beschäftigungsverbot bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Der Ausschuss erinnert daran, dass gemäß Artikel 7§1 das Mindestalter für die Zulassung zu Beschäftigung durch innerstaatliches Recht auf 15 Jahre festzulegen ist. Das Verbot der Beschäftigung für Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres gilt für alle Wirtschaftsbranchen, einschließlich der Landwirtschaft, und für alle Beschäftigungsorte, einschließlich der Beschäftigung in Familienunternehmen und Privathaushalten (Schlussfolgerungen I (1969) Statement of Interpretation zu Artikel 7§1). Es erstreckt sich auch jegliche wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig vom Status der Arbeitnehmer/innen (Angestellte, selbstständig Erwerbstätige, unbezahlt mithelfende Familienangehörige etc.) (Internationale Juristenkommission (CIJ) gegen Portugal, Beschwerde Nr. 1/1998, Entscheidung vom 9. September 1999, §§27-28).

Artikel 7§1 räumt eine Ausnahme in Bezug auf leichte Arbeiten ein, d. h. Arbeiten, die keine Gefahr für die Gesundheit, Sittlichkeit, Entwicklung und Bildung von Kindern darstellen. Die Staaten sind gefordert, jene Arbeiten, die als leichte Arbeiten gelten können, zu definieren

oder zumindest jene Arbeiten aufzulisten, die nicht zu diesen zählen. Als leichte Arbeiten eingestufte Arbeiten sind bei übermäßiger Dauer nicht länger als solche zu erachten (Internationale Juristenkommission (CIJ) gegen Portugal, Beschwerde Nr. 1/1998, Entscheidung vom 9. September 1999, §§29-31).

Als Kinder gelten Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht (§ 2 Abs. 1 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) 1987); als Jugendliche gelten Personen, die keine Kinder mehr sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3 KJBG).

Dem Bericht zufolge ist Kinderarbeit in Österreich generell verboten (§ 5 KJBG). Erlaubt ist nur die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt bzw. die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt (§ 4 KJBG).

In Einzelfällen kann der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen bewilligen (§ 6 KJBG). Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichtes vorliegt oder es sich um Werbeaufnahmen handelt und
- die Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Beschäftigung es rechtfertigen.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der/die gesetzliche Vertreter/in des Kindes schriftlich zustimmt. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kindern in Varietés, Kabarets, Bars, Sex-Shops, Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Betrieben. Bei erwerbsmäßigen Aufführungen ist vor Bescheiderlassung das Arbeitsinspektorat zu hören und es muss die körperliche Eignung des Kindes für die Beschäftigung amtsärztlich oder durch Allgemeinmediziner/innen bzw. Kinderärzt/innen festgestellt sein. Im Falle der Beschäftigung bei Film- und Fernsehaufnahmen oder vergleichbaren Aufnahmen darf die Bewilligung weiters nur dann erteilt werden, wenn das Gutachten eines Facharztes für Augenheilkunde bescheinigt, dass gegen eine solche Beschäftigung keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 5a KJBG dürfen gemäß der Gesetzeslage aus 2010 nunmehr Kinder, die das 13. Lebensjahr (statt wie vor der Novelle das 12. Lebensjahr) vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen mit leichten und vereinzelt Arbeiten beschäftigt werden. Erlaubte Tätigkeiten sind

- Arbeiten in Familienbetrieben,
- Arbeiten im Haushalt sowie
- Botengänge, Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, das Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten und jeweils gleichwertige Tätigkeiten, wenn diese weder in einem Gewerbebetrieb noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet werden.

Im Bericht wird angeführt, dass vereinzelt Arbeiten dann nicht als leicht gelten, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird.

Es gelten folgende weiteren Beschränkungen gem. § 5a KJBG:

- Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen,
- Nachtarbeitsverbot,

- höchstens zwei Stunden Arbeit an Schultagen sowie an schulfreien Tagen, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden höchstens sieben betragen darf,
- Verbot der Beeinträchtigung des Schulbesuches sowie der Erfüllung der religiösen Pflichten,
- es dürfen keine Gefährdungen der körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung oder der Sicherheit möglich sein, weiters keine Unfallgefahren sowie keine schädlichen Einwirkungen durch Hitze, Kälte oder Nässe, gesundheitsgefährliche Stoffe oder Strahlen, Staub, Gase oder Dämpfe.

Aus dem Bericht geht ferner hervor, dass in der Land- und Forstwirtschaft zu den oben angeführten Regelungen analog gestaltete Regelungen vorgesehen sind (§§ 109 und 110 Landarbeitsgesetz (LAG)). Bezüglich Jugendlicher, die als Vertragsbedienstete im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, normiert das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) als Voraussetzung für die Aufnahme in den Bundesdienst ein Mindestalter von 15 Jahren (§ 3 Abs.1 Z4 VBG). Im Übrigen gelten für jugendliche Vertragsbedienstete die Schutzbestimmungen des KJBG.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes obliegt entsprechend dem Bericht den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten (Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz), den Gemeindebehörden und den Schulleitungen. Eine Anzeigepflicht betreffend Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften über die Kinderarbeit obliegt Lehrer/innen an Schulen, Ärzt/innen und Organen der privaten Jugendfürsorge sowie allen Körperschaften, in deren Aufgabengebiet Angelegenheiten der Jugendfürsorge fallen (§ 9 KJBG).

Dem Bericht zufolge wurden im Zeitraum 2010 bis 2012 von der Arbeitsinspektion zehn Übertretungen von Vorschriften über Kinderarbeit festgestellt. Der Ausschuss ersucht um Informationen in Bezug darüber, wie die Übertretungen sanktioniert wurden. Der Ausschuss ersucht im nächsten Bericht um Informationen zur Anzahl und Art der Übertretungen.

In Bezug auf Heimarbeit sind die Staaten gefordert, die Bedingungen zu überwachen, unter welchen diese in der Praxis ausgeführt werden. Der Ausschuss ersucht um Auskunft, ob die Behörden durch Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres durchgeführte Heimarbeit kontrollieren und welche Erkenntnisse diesbezüglich gewonnen wurden.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 7§1 der Charta im Einklang steht.

Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Paragraph 2 - Beschäftigungsverbot bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für gefährliche oder gesundheitsschädliche Tätigkeiten

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Aus dem Bericht geht hervor, dass im Berichtszeitraum keine Veränderungen der einschlägigen Gesetzgebung vorgenommen wurden.

Aufgrund der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) sind Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Arbeiten unter physikalischen

Einwirkungen, Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln sowie sonstige gefährliche und belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) für Jugendliche verboten. Als „Jugendliche“ gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Nach § 2 KJBG-VO ist die Beschäftigung von Jugendlichen in den folgenden Betrieben verboten:

- in Sexshops, Sexkinos, Striptease-Lokalen, Table-Dance-Lokalen, Go-Go-Lokalen, Peep-Shows und Lokalen mit Peep-Shows;
- bei der Herstellung, beim Vertrieb und bei der Vorführung pornographischer Produkte, unabhängig vom verwendeten Medium (Datenträger);
- in Wettbüros und bei allen Tätigkeiten betreffend die gewerbsmäßige Vermittlung und den gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten;
- an der Kasse in Glückspielhallen mit Automaten mit Geld- oder Sachwertgewinnen.

Dem Bericht zufolge ist es Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr untersagt, die folgenden Arbeiten auszuführen, die in §§ 4 bis 6 KJBG-VO angeführt sind: Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen (Blei, Asbest etc.); Arbeit unter physikalischen Einwirkungen, Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln sowie sonstige gefährliche und belastende Arbeiten (Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau, Arbeiten auf Gerüsten etc.).

In einigen Fällen sind die angeführten Arbeiten für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt, aber nur dann, wenn diese in Ausbildung stehen, es für die Ausbildung erforderlich ist und sie unter Aufsicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 2 oder § 5 Z 3 KJBG-VO). Der Ausschuss ersucht um Informationen über die Tätigkeiten des Arbeitsinspektorats zur Überwachung dieser Regelungen.

Dem Bericht zufolge wurden 2012 die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche in 1.636 Fällen übertreten; 29 Übertretungen betrafen die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Praxissituation regelmäßig überprüft werden sollte, und ersucht darum, dass im nächsten Bericht Informationen zur Anzahl und Art der festgestellten Übertretungen sowie zur Sanktionierung von Übertretungen der Beschäftigungsverbotsbestimmungen für die Ausführung von gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Tätigkeiten durch Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres enthalten sind.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 7§2 der Charta im Einklang steht.

Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Paragraph 3 - Beschäftigungsverbot für schulpflichtige Kinder

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die einschlägige Gesetzgebung im Berichtszeitraum geändert wurde. Gemäß § 5a des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG)

1987 dürfen nunmehr Kinder, die das 13. Lebensjahr (anstatt wie vor der Novelle das 12. Lebensjahr) vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen vereinzelte und leichte Arbeiten ausführen. Wie unter Artikel 7§1 festgehalten, sieht § 5a KJBG höchstens zwei Stunden Arbeit an Schultagen sowie an schulfreien Tagen vor, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden höchstens sieben betragen darf.

In früheren Schlussfolgerungen (Schlussfolgerungen 2011) ersuchte der Ausschuss um Auskunft, ob die arbeitsfreie Ruhezeit während der Sommerferien zumindest zwei aufeinanderfolgende Wochen beträgt.

Die Beschäftigung von Kindern während der Schulferien ist dabei - so der Bericht - gem. § 7 Abs. 2 Z 3 KJBG u. a. nur zulässig, wenn durch den Bescheid des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau sichergestellt ist, dass die Kinder

- höchstens während eines Drittels der Schulferien und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beschäftigt werden
- die Aufführungen oder Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen von besonderem kulturellem oder volksbildnerischem Wert sind und nicht außerhalb der Schulferien durchgeführt werden können.

Im Bericht wird betont, dass Kinder während der Schulferien nur arbeiten dürfen, wenn sie mit vereinzelten und leichten Aufgaben und nicht regelmäßig beschäftigt werden. Erfolgen diese Arbeiten in den Schulferien regelmäßig und nicht nur vereinzelt, handelt es sich nicht mehr um erlaubte Tätigkeiten, sondern um verbotene Kinderarbeit.

Dem Bericht zufolge beträgt die Gesamtdauer der Schulferien drei Monate. Die Sommerferien dauern zwei Monate. Da eine Beschäftigung im Rahmen des § 6 KJBG maximal einen Monat des Schuljahres dauern darf, müssen zwei Monate schulfrei sein. Aus dem Bericht geht hervor, dass daher durch die Gesetzgebung sichergestellt ist, dass zumindest zwei Wochen der Schulferien arbeitsfrei bleiben, da selbst dann noch ein Monat arbeitsfreie Zeit in den Sommerferien zur Verfügung steht, wenn eine Beschäftigung während dieses maximal erlaubten einen Monats in die Sommerferien fällt.

Dem Bericht zufolge wurden 2012 vom Arbeitsinspektorat 1.636 Übertretungen der besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche festgestellt; 443 Übertretungen betrafen Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit. Aus dem Bericht geht hervor, dass eine große Anzahl jugendlicher Arbeitnehmer/innen, nämlich 1.111, in Hotels und Restaurants arbeitete; weitere Übertretungen betrafen Arbeiten in den Bereichen Herstellung von Waren, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen sowie Bauwesen. Der Ausschuss ersucht um Auskunft, ob schulpflichtige Kinder in den oben genannten Sektoren beschäftigt waren.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Praxissituation regelmäßig überprüft werden sollte, und ersucht darum, dass der nächste Bericht Informationen zu Anzahl und Art der festgestellten Übertretungen sowie zur Sanktionierung der Übertretungen der Beschäftigungsverbotsbestimmungen für schulpflichtige Kinder enthält.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 7§3 der Charta im Einklang steht.

Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Paragraph 4 - Arbeitszeit

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Der Ausschuss erinnert daran, dass laut Artikel 7§4 durch innerstaatliches Recht eine Begrenzung der Arbeitszeit von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht mehr schulpflichtig sind, erfolgen muss. Dem Bericht zufolge sollte die Arbeitszeit jugendlicher Arbeitnehmer/innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr als 8 Stunden pro Tag und nicht mehr als 40 Stunden pro Woche betragen (§ 11 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, KJBG). Der Ausschuss hat zu einem früheren Zeitpunkt befunden, dass dies in Einklang mit der Charta steht, da die für Berufsausbildung aufgewandte Zeit zu den Arbeitszeiten gezählt wird (Schlussfolgerungen XV-2 (2001)). Der Ausschuss hat die Ausnahmen zur oben angeführten Regelung geprüft und war der Auffassung, dass die Situation vor dem Hintergrund der Bedingungen für die Anwendbarkeit einer anderen (flexiblen) Arbeitszeitverteilung und insbesondere aufgrund der Notwendigkeit einer Genehmigung durch den Kollektivvertrag nicht gegen die Charta verstößt (Schlussfolgerungen XV-2 (2001)). **Der Ausschuss ersucht um Informationen zur Begrenzung der Arbeitszeit für Kinder im Alter zwischen 15 und 16.**

In Bezug auf Jugendliche, die in Privathaushalten beschäftigt sind, geht aus dem Bericht hervor, dass die Arbeitszeit einschließlich der Zeit, während der sich Arbeitnehmer/innen zur Erbringung der Dienstleistung bereithalten müssen, für Arbeitnehmer/innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres in zwei Kalenderwochen 80 Stunden, für diejenigen, die in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind, 100 Stunden nicht überschreiten darf (§ 5 Abs. 1 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHaG)). § 5 Abs. 7 HGHaG sieht vor, dass eine Verlängerung der Normalarbeitszeit innerhalb zweier aufeinander folgender Wochen um höchstens 18 Stunden schriftlich im Dienstschein vereinbart werden kann, wenn dem Hausstand des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin Kleinkinder, i.e. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, angehören oder wenn der Dienstgeber selbst oder andere Mitglieder seines Hausstandes derart körperbehindert sind, dass sie einer ständigen Betreuung bedürfen, die auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. **Der Ausschuss ersucht um Auskunft, wie das Arbeitsinspektorat diese Regelungen überwacht, und um Beispiele dafür, wie Übertretungen von Bestimmungen in Bezug auf Jugendliche, die in Privathaushalten beschäftigt sind, sanktioniert werden.**

Was die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Jugendlichen betrifft, ist gemäß § 109a Abs. 1 Landarbeitsgesetz (LAG) in Verbindung mit § 109 Abs. 1 LAG sowie gemäß den Landarbeitsordnungen (LAO) der Länder bei der Beschäftigung von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls aber solange sie in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, auf deren Gesundheit und körperliche Entwicklung besondere Rücksicht zu nehmen. Auch ist ihnen die zum Besuch der Berufsschule (Kurse) notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren. Gemäß § 109 Abs. 2 leg. cit. darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit von Jugendlichen 40 Stunden und die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten. Gemäß § 109 Abs. 7 desselben Gesetzes dürfen Jugendliche nicht zur Nachtarbeit und zur Überstundenarbeit und nur in besonders dringlichen Fällen zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen herangezogen werden. **Der Ausschuss ersucht um Informationen dazu, wie das Arbeitsinspektorat die Arbeitszeit von Jugendlichen in Land- und Forstwirtschaft überwacht.**

Im Bericht sind Informationen zu den Tätigkeiten des Arbeitsinspektorats enthalten. 2012 wurden die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche in 1.636 durch das Arbeitsinspektorat festgestellten Fällen übertreten; 309 Übertretungen betrafen die maximale Arbeitszeit und 29 Übertretungen betrafen die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen. Der Ausschuss ersucht um Informationen zu den in der Praxis gegen Arbeitgeber/innen bei Übertretung der Regelungen in Bezug auf Arbeitszeitreduktion für nicht schulpflichtige Jugendliche verhängten Sanktionen.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 7§4 der Charta im Einklang steht.

Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Paragraph 5 - Gerechte Bezahlung

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Den im Bericht angeführten ausführlichen Statistiken zufolge beträgt die Lohndifferenz gemäß Artikel 7§5 zwischen jugendlichen und erwachsenen Arbeitnehmer/innen höchstens 20 bis 30 % und der Lohn von Lehrlingen reicht von etwa einem Drittel oder mehr des Einstiegslohns eines Erwachsenen zu Beginn der Lehre bis zu zwei Dritteln oder mehr am Ende der Lehre.

Jugendliche Arbeitnehmer/innen

Der Lohn jugendlicher Arbeitnehmer/innen kann niedriger sein als der Ausgangslohn von Erwachsenen, wobei eine etwaige Differenz angemessen sein muss und rasch auszugleichen ist (Schlussfolgerungen II (1971), Statement of Interpretation zu Artikel 7§5). Für 15-/16-Jährige ist ein Lohn, der um 30 % niedriger ist als der Einstiegslohn erwachsener Arbeitnehmer/innen, vertretbar. Für 17-/18-Jährige darf die Differenz nicht mehr als 20 % betragen (Schlussfolgerungen 2006, Albanien).

Im Bericht sind ausführliche Zahlen in Bezug auf die Höhe des Entgelts, das Hilfsarbeiter/innen bzw. Facharbeiter/innen im Jahr 2013 in verschiedenen Wirtschaftssektoren und Bundesländern erhielten, angeführt. Der Ausschuss stellt fest, dass insgesamt die Entlohnung von Hilfsarbeiter/innen mehr als 80 % der Entlohnung von Facharbeiter/innen beträgt. Der Ausschuss bittet um Klarstellung, ob die für Facharbeiter/innen angeführte Entlohnung dem Ausgangslohn für Erwachsene und die für Hilfsarbeiter/innen angeführte Entlohnung dem Lohn jugendlicher Arbeitnehmer/innen entspricht.

Gemäß Artikel 7§5 prüft der Ausschuss, ob jugendlichen Arbeitnehmer/innen der Gegenwert von 80 % eines Mindestlohns, der der Mindestgrenze für ein gerechtes Entgelt gemäß Artikel 4§1 entspricht (60 % des Durchschnittsnettolohns), bezahlt wird. Beträgt der Lohn junger Arbeitnehmer/innen 80 % der für erwachsene Arbeitnehmer/innen vorgeschriebenen Mindestgrenze (60 % des Durchschnittsnettolohns), wäre die Situation in Einklang mit Artikel 7§5 (Schlussfolgerungen XVII-2, Spanien).

Zur Beurteilung der Situation benötigt der Ausschuss Informationen zum Nettomindestlohn/Nettoausgangslohn jugendlicher und erwachsener Arbeitnehmer/innen.

Der Ausschuss betont, dass er um Informationen zu den Nettobeträgen, d. h. nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, ersucht. Für Einzelpersonen sollten Nettoberechnungen durchgeführt werden. Bis auf Weiteres behält der Ausschuss seine Position zu dieser Frage bei.

Lehrlinge

Gemäß Artikel 7§5 der Charta darf Lehrlingen ein niedrigerer Lohn bezahlt werden, da der Wert ihrer Ausbildung im Lehrbetrieb berücksichtigt werden muss. Die Lehrlingsausbildung darf jedoch nicht von ihrem eigentlichen Zweck abweichen und zur Minderbezahlung junger Arbeitnehmer/innen genutzt werden. Dementsprechend sollten Lehrausbildungen nicht zu lange dauern und mit zunehmender Qualifizierung sollte die Entschädigung während der Vertragsdauer schrittweise angehoben werden (Schlussfolgerungen II (1971), Statement of Interpretation zu Artikel 7§5), ausgehend von zumindest einem Drittel des Einstiegslohns oder Mindestlohns erwachsener Arbeitnehmer/innen zu Beginn der Lehre bis zum Erreichen von zumindest zwei Dritteln am Ende der Lehre (Schlussfolgerungen 2006, Portugal).

Aus dem Bericht geht hervor, dass dem Lehrling gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) eine Lehrlingsentschädigung gebührt, zu deren Bezahlung der Lehrberechtigte verpflichtet ist. In allen Wirtschaftszweigen wird die Höhe der Lehrlingsentschädigung durch Kollektivverträge geregelt. Liegt für einen Lehrberuf keine kollektivvertragliche Regelung der Lehrlingsentschädigung vor, so richtet sich die Höhe der Lehrlingsentschädigung nach der Vereinbarung im Lehrvertrag. Bei Fehlen einer kollektiven Regelung gebührt die für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltende Lehrlingsentschädigung.

Dem Bericht zufolge ist die Lehrlingsentschädigung für die Dauer der Unterrichtszeit in der Berufsschule sowie für die Dauer der Lehrabschlussprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Teilprüfungen weiter zu zahlen. Dies bedeutet, dass auch ein ausgelernter Lehrling, der während der Zeit seiner Weiterverwendung gemäß § 18 des Berufsausbildungsgesetzes zur Lehrabschlussprüfung antritt, Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts für die Dauer der Ablegung der Lehrabschlussprüfung hat.

In dem Bericht finden sich ausführliche Zahlen zum Vergleich von Lehrlingsentschädigungen nach Wirtschaftssektoren, Lehrjahr und Bundesland mit den jeweiligen Einstiegs- oder Mindestlöhnen von erwachsenen Arbeitnehmer/innen. Diese Zahlen zeigen insgesamt, dass Lehrlinge zu Beginn ihrer Lehre mehr als ein Drittel und an deren Ende mehr als zwei Drittel des Einstiegs- oder Mindestlohns erwachsener Arbeitnehmer/innen verdienen. Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich in Bezug auf die Lehrlingsentschädigung mit Artikel 7§5 der Charta im Einklang steht.

Schlussfolgerung

Bis zum Erhalt der ersuchten Informationen gibt der Ausschuss keine Schlussfolgerung ab.

Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Absatz 7 - Bezahlter Jahresurlaub

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Aus dem Bericht geht hervor, dass der durch das Urlaubsgesetz (Urlaubsg), BGBl. Nr. 390/1976 idGF festgesetzte gesetzliche Mindesturlaub 30 Werktagen (für Hausbesorger/innen

35 Kalendertage) beträgt und dass es keine Sonderbestimmungen für Jugendliche gibt. Entsprechende Bestimmungen gelten auch für jene Arbeitnehmergruppen, die vom Geltungsbereich des Urlaubsgesetzes ausgenommen sind, wie Bauarbeiter, Heimarbeiter, Land- und Forstarbeiter und öffentlich Bedienstete.

Aus dem Bericht geht hervor, dass auf Verlangen des Jugendlichen der Verbrauch des Urlaubs im Ausmaß von mindestens zwölf Werktagen für die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September zu vereinbaren ist (§ 32 Abs. 2 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG)).

Der Ausschuss erinnert daran, dass die zufriedenstellende Anwendung von Artikel 7 nicht ausschließlich kraft der Gesetzgebung sichergestellt werden kann, wenn die Gesetze nicht wirksam angewandt und deren Einhaltung nicht rigoros überwacht wird. Der Ausschuss ersucht darum, dass der nächste Bericht Informationen zu Anzahl und Art der festgestellten Übertretungen sowie zu den für Übertretungen der Regelungen hinsichtlich bezahlten Urlaubs für jugendliche Arbeitnehmer/innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres verhängten Sanktionen enthält.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 7§7 der Charta im Einklang steht.

Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Paragraph 8 - Nachtarbeitsverbot

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Es wird festgestellt, dass in dem Berichtszeitraum keine rahmenrechtlichen Änderungen vorgenommen wurden.

In dem Bericht sind Informationen zu den Tätigkeiten des Arbeitsinspektorats in Bezug auf die Durchsetzung der Bestimmungen zum Schutz von Jugendlichen angeführt. Dem Bericht zufolge wurden 2012 durch das Arbeitsinspektorat 1.636 Übertretungen der besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche festgestellt; 443 Übertretungen betrafen Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe sowie Wochenfreizeit.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Praxissituation regelmäßig überprüft werden sollte, und ersucht darum, dass der nächste Bericht Informationen zu Anzahl und Art der festgestellten Übertretungen sowie zu den Sanktionen bei Übertretungen der Nachtarbeitsbestimmungen enthält.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 7§8 der Charta im Einklang steht.

Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Paragraph 9 – Regelmäßige medizinische Untersuchung

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Für Jugendliche, ebenso wie für erwachsene Arbeitnehmer/innen, gelten gemäß dem

Bericht die Bestimmungen des 5. Abschnitts „Gesundheitsüberwachung“ des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF, sowie die dazu ergangene Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997 idgF.

Im Bericht wird angeführt, dass Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§ 49 ASchG), Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 50 ASchG) sowie sonstige besondere Untersuchungen (§ 51 ASchG) durch hiezu ermächtigte Ärzt/innen durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in einem Befund festgehalten. Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen ist der Befund samt Beurteilung unverzüglich dem ärztlichen Dienst des zuständigen Arbeitsinspektorates zu übermitteln. Das Arbeitsinspektorat entscheidet über die gesundheitliche Eignung mit Bescheid. Bei bescheidmäßiger Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung dürfen Arbeitnehmer/innen mit den im Bescheid angeführten Tätigkeiten nicht mehr beschäftigt werden.

Gemäß § 3a VGÜ dürfen entsprechend dem Bericht Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in Zeitabständen von einem Jahr Folgeuntersuchungen durchgeführt werden.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Abstände zwischen Untersuchungen nicht zu lange sein dürfen (Schlussfolgerungen 2011, Estland). Der Ausschuss ersucht um Informationen hinsichtlich der Zeitabstände zwischen medizinischen Untersuchungen jugendlicher Arbeitnehmer/innen in anderen Sektoren als dem Bergbau.

Der Bericht führt an, dass in der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBGVO), BGBl. II Nr. 436/1998, die Beschäftigung von Jugendlichen in bestimmten Betrieben oder mit bestimmten Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, verboten, oder von Bedingungen abhängig gemacht wird. Gemäß § 3 Abs. 3 der KJBG-VO sind Arbeiten verboten, bei denen weibliche Jugendliche der Einwirkung von gefährlichen Substanzen wie Blei, Benzol oder Kohlenstoffdisulfid ausgesetzt sind.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Situation in der Praxis regelmäßig kontrolliert werden sollte, und ersucht um aktuelle Informationen darüber, wie das Arbeitsinspektorat die Einhaltung der Verpflichtung zu regelmäßigen medizinischen Untersuchungen jugendlicher Arbeitnehmer/innen in der Praxis sicherstellt.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 7§9 der Charta im Einklang steht.

Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Paragraph 10 – Special protection against physical and moral dangers

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Schutz gegen sexuelle Ausbeutung

Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013

(BGBl I Nr. 2013/116) umfangreiche Änderungen der Gesetze zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern vorgenommen wurden, die der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU, der Richtlinie 2011/36/EU, der Empfehlungen der Expertengruppe GRETA des Europarates betreffend die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie des Zusatzprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie dienen.

Der Ausschuss stellt fest, dass § 215a StGB um Abs. 2a ergänzt wurde, wonach derjenige mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zu bestrafen ist, der wissentlich eine pornographische Darbietung, an der mündige minderjährige Personen mitwirken, betrachtet.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss in früheren Schlussfolgerungen (Schlussfolgerungen 2011) festgestellt, dass die Herstellung und der Besitz pornografischer Darstellungen mit mündigen Minderjährigen (= über 14 Jahre) dann nicht strafbar war, wenn dies zum persönlichen Gebrauch der minderjährigen Person und mit deren freier Einwilligung geschah.

Der Ausschuss nimmt auch die abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (UN-CRC) in Bezug auf den dritten und vierten Staatenbericht aus Österreich (2012) zur Kenntnis, in welchem der UN-CRC sich besorgt darüber äußerte, dass der Besitz mancher Arten von Kinderpornographie nicht strafbar ist, wie z. B. die pornographische Darstellung von Kindern oder Kinderpornographie unter Beteiligung von Kindern zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr, wenn diese ihr Einverständnis zur Produktion solcher Pornographie zur rein privaten Nutzung geben.

Der Ausschuss erlangte ferner von ECPAT (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung, Österreich) Kenntnis darüber, dass die Bestimmungen gegen Kinderpornographie nur unzureichenden rechtlichen Schutz für Kinder zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr bieten. Laut Artikel 208(a) des Strafgesetzbuches (StGB) in der im Jänner 2012 in Kraft getretenen Fassung ist die Produktion oder der Besitz von Kinderpornographie nicht strafbar, wenn das Material für den persönlichen Gebrauch produziert wurde und der/die dargestellte Jugendliche das 14. Lebensjahr vollendet hat und seine/ihre Einwilligung gegeben hat. ECPAT zufolge sollte in der Definition von Kinderpornographie nicht zwischen Kindern vor und nach Vollendung des 14. Lebensjahres unterschieden werden, und das Gesetz sollte verschärft werden, um den Besitz von Kinderpornographie unter Beteiligung von Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr unabhängig von deren Einwilligung strafbar zu machen.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Schutz von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gegen Kinderpornographie selbst durch die Gesetzesänderungen, die auf eine Stärkung des rechtlichen Schutzes von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung abzielten, nicht verbessert wurde. Der Ausschuss erinnert daran, dass gemäß Artikel 7§10 der Charta die Herstellung und der Besitz jeder Form von Kinderpornographie, einschließlich aller Darstellungen von Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres, selbst bei Einwilligung der Betroffenen, strafbar sein sollten. Dementsprechend steht die Situation nicht mit der Charta im Einklang.

Schutz vor Missbrauch von Informationstechnologien

Aus dem Bericht geht hervor, dass eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der tangierten Ressorts, der Bundesländer, der Internetwirtschaft und NGOs eingerichtet wurde, in der

über Möglichkeiten zum besseren Schutz vor sexueller Ausbeutung von Kindern mittels neuer Informationstechnologien beraten wird.

Der Ausschuss stellt ebenfalls fest, dass ein neuer Straftatbestand eingeführt wurde, der die Anbahnung von Kontakten mit Kindern für sexuelle Zwecke („Clause“) unter Strafe stellt. Der Ausschuss stellt fest, dass Diensteanbieter daher zunächst im strafrechtlichen Sinn Beteiligte sind, wenn auf den von ihnen betriebenen Diensten strafbare Handlungen gesetzt werden. Diensteanbieter/innen im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige Rechtssubjekte, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbieten. Dazu gehören Provider und Suchmaschinenbetreiber/innen aller Art wie auch Betreiber/innen von Websites, Foren, Gästebüchern oder Archiven.

Schutz gegen andere Formen der Ausbeutung

Dem Bericht zufolge hat die Arbeitsgruppe Kinderhandel der Task Force Menschenhandel einen Folder „Kinderhandel in Österreich“ erarbeitet. Hintergrundinformation und 'Checkliste' zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel durch Jugendwohlfahrt, Polizei, Fremdenbehörden, und Botschaften/Konsulate und Justiz erarbeitet, der bereits in mehreren Neuauflagen (zuletzt 2013) erschienen ist und den Zielgruppen zur Verfügung gestellt bzw. bei Schulungen eingesetzt wurde.

Wie im Bericht der Arbeitsgruppe Kinderhandel 2012 festgehalten, wurden vornehmlich im Ballungsraum Wien unbegleitete Minderjährige ohne festen Aufenthalt, von Hintermännern für kriminelle Zwecke, die zu kriminellen Handlungen (meist Diebstahl, aber auch in der Prostitution) eingesetzt, von den Polizeibehörden aufgegriffen.

Kärnten ist bisher in erster Linie in Fällen von internationalen Adoptionen mit potenziellen Opfern von Kinderhandel konfrontiert gewesen. In NÖ werden insbesondere in der EAST-/Betreuungsstelle Ost in Traiskirchen potentielle Opfer von Kinderhandel vermutet. Auch in Tirol gibt es Verdachtsmomente bei unbegleiteten minderjährigen Fremden.

Der Ausschuss stellt fest, dass in den Jahren 2010 bis 2012 bei 79 Minderjährigen der Verdacht auf Kinderhandel geprüft wurde.

Der Ausschuss ersucht um Auskunft, ob Kinder als Opfer sexueller Ausbeutung strafrechtlich verfolgbar sind.

Der dritte Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für den Zeitraum 2012-2014 wurde von der österreichischen Bundesregierung am 20. März 2012 angenommen. Die Nationalen Aktionspläne basieren auf einem umfassenden Ansatz, der nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit beinhaltet. Zahlreiche Aktionen betreffen Kinderhandel.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich nicht mit Artikel 7§10 der Charta im Einklang steht, da nicht alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor allen Formen von Kinderpornografie geschützt sind.

Artikel 8 - Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz

Paragraph 1 - Mutterschaftsurlaub

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur

Kenntnis.

Recht auf Mutterschaftsurlaub

Aus dem Bericht geht hervor, dass es keine Änderungen der bisherigen Situation gab, die vom Ausschuss bereits für im Einklang mit Artikel 8§1 (Schlussfolgerungen XIX-4, 2011) befunden wurde: Das Mutterschutzgesetz sieht 16 Wochen Mutterschutz vor, wovon acht Wochen unmittelbar vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und acht Wochen nach der Entbindung verpflichtend sind. Diese Regelungen treffen gleichermaßen auf im öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen zu. Aus dem Bericht geht ferner hervor, dass vergleichbare Regelungen für Landesbedienstete und in der Land- und Forstwirtschaft vorgesehen sind (§§ 96a bis 108 Landarbeitsgesetz (LAG)).

Recht auf Wochengeld

Der Ausschuss hat bereits früher angemerkt, dass alle Frauen, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert sind, anspruchsberechtigt für ein tägliches Wochengeld sein können. Es wurde bereits früher ausgeführt, dass Frauen in „geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen“, deren Lohn unter der Grenze für Pflichtversicherungsbeiträge liegt, ein gewisser Teil des Wochengelds zusteht, wenn sie freiwillig versichert sind (Schlussfolgerungen XV-2, 2001). Aus einer anderen Quelle (Rille-Pfeiffer, C. und Dearing, H. (2014) 'Austria country note', in: P. Moss (Hrsg.) International Review of Leave Policies and Research 2014 – verfügbar auf Leavenetwork.org) geht hervor, dass arbeitslose Frauen Anspruch auf Wochengeld haben, wenn sie drei Monate ununterbrochen beschäftigt waren oder innerhalb der letzten drei Jahre zwölf Monate lang pflichtversichert waren.

Das Wochengeld wird während der gesamten Dauer des Mutterschaftsurlaubs (16 Wochen) ausgezahlt und entspricht 100 % des durchschnittlichen täglichen Nettoarbeitsverdiensts der letzten 13 Wochen (oder drei Monate) vor Antritt des Mutterschaftsurlaubs. Dieselben Regelungen treffen gleichermaßen auf im öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen zu.

Der Ausschuss verweist auf sein Statement of Interpretation zu Artikel 8§1 (Schlussfolgerungen 2015) und fragt nach, ob der Mindestsatz des Wochengelds zumindest der Armutsgrenze entspricht, die als 50 % des Medians des Äquivalenzeinkommens definiert ist, wobei die Berechnung auf Grundlage der Armutgefährdungsschwelle laut Eurostat erfolgt.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 8§1 der Charta im Einklang steht.

Artikel 8 - Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz

Paragraph 3 – Time off for nursing mothers

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Aus dem Bericht geht hervor, dass es keine Änderungen der bisherigen Situation gab, die vom Ausschuss bereits für im Einklang mit der Charta befunden wurde: Gemäß § 9 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) steht Angestellten an Tagen, an welchen sie zumindest viereinhalb Stunden arbeiten, eine 45-minütige Stillpause zu bzw. zwei 45-minütige Pausen, wenn sie acht oder mehr Stunden arbeiten; ist in der Nähe der Arbeitsstätte keine

Stillgelegenheit vorhanden, ist eine einmalige Stillzeit von 90 Minuten zu gewähren. Stillpausen werden ohne Verdienstausfall gewährt und gelten als Arbeitszeit. Diese Bestimmung des Mutterschutzgesetzes gilt auch für im öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen. Derselbe Schutz wird in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen durch das Landarbeitsgesetz (LAG) (§ 101) gesichert. **Der Ausschuss ersucht um Auskunft, ob Stillzeiten während der ersten neun Lebensmonate des Kindes vorgesehen sind (Schlussfolgerungen 2005, Zypern).**

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der angefragten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 8§3 der Charta im Einklang steht.

Artikel 8 - Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz

Paragraph 4 - Nachtarbeitsregelung

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 idgF dürfen schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen, einschließlich öffentlicher Bediensteter des Bundes, von zwanzig bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.

Gemäß Abs. 2 und 3 ist in Ausnahmefällen die Beschäftigung bis 22 Uhr in bestimmten Branchen und unter bestimmten Bedingungen (sofern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt wird und in manchen Fällen nur nach Bewilligung des Einzelfalls durch das Arbeitsinspektorat) zulässig, wenn **Nachtarbeit nicht aus anderen Gründen verboten ist. Der Ausschuss ersucht um Klärung im nächsten Bericht, ob die betroffenen Frauen auf Tagesarbeit umgestellt werden, und welche Regelungen gelten, wenn eine solche Umstellung nicht möglich ist.**

Ähnliche Regelungen gelten für Angestellte der Länder oder Gemeinden, Hausangestellte und durch das Landarbeitsgesetz erfasste Arbeiterinnen.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 8§4 der Charta im Einklang steht.

Artikel 8 - Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz

Paragraph - 5 - Verbot gefährlicher, gesundheitsschädlicher oder beschwerlicher Arbeit

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Er hat bereits früher (Schlussfolgerungen XIX-4 (2011, Artikel 8 § 4b) ausgeführt, dass das Mutterschutzgesetz eine Beschäftigung im Bergbau unter Tage für werdende Mütter (§ 4 Abs. 2 Z 12), für stillende Mütter (§4a Abs. 2) und bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung (§ 5 Abs. 3) verbietet.

Ferner verbietet § 4 des Mutterschutzgesetzes, dass werdende Mütter mit schweren körperlichen Tätigkeiten oder mit Tätigkeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind; zu diesen Tätigkeiten gehören (i) Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von Hand gehoben werden; (ii) Arbeiten,

die überwiegend im Stehen verrichtet werden müsse oder eine statische Belastung verursachen; (iii) Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist; (iv) Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann; (v) die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist; (vi) die Beschäftigung in oder auf Beförderungsmitteln; (vii) das Schälen von Holz mit Handmessern; (viii) Akkordarbeit, Fließarbeit und leistungsbezogenen Prämienarbeit, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt; (ix) Arbeiten, die im Sitzen verrichtet werden müssen, wenn keine Pausen möglich sind; (x) Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen; (xi) Arbeiten in Druckluft; (xii) Arbeiten, bei denen sich werdende Mütter häufig übermäßig strecken, beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen etc.; (xiii) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin übermäßigen Erschütterungen, besonders belästigenden Gerüchen oder besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist; Arbeiten, bei denen die werdende Mutter der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt ist.

Das Verbot gemäß (i), (iii), (iv), (viii) und (xi) gilt auch für stillende Frauen oder Frauen, die in den letzten zwölf Wochen entbunden haben. Für Letztere sind auch die unter (ii) und (vii) angeführten Tätigkeiten verboten. Diese Regelungen treffen gleichermaßen auf im öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen zu; ähnliche Bestimmungen gelten für Land- und Forstwirtschaft. Andere Tätigkeiten können im Einzelfall verboten werden, wenn das Arbeitsinspektorat entscheidet, dass sie für die betroffene Arbeitnehmerin schädlich sind.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 8§5 der Charta im Einklang steht.

Artikel 16 - Das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Sozialer Schutz von Familien

Familiengerechtes Wohnen

In dem Bericht wird erläutert, dass die direkte Förderung des Wohnungsneubaues und der Wohnhaussanierung durch Gewährung von Förderungsdarlehen, Annuitäten- und Zinszuschüssen, Wohnbeihilfen etc. sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in der Kompetenz der Länder liegt. Zusätzlich dazu werden verschiedene „begleitende“, indirekte Förderungsmaßnahmen (wie etwa steuerliche Begünstigungen) durch den Bund gewährt. Dem Bericht zufolge wurden im Jahr 2009 ohne Wien 38.063 Wohnungen fertig gestellt.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Vertragsstaaten gemäß Artikel 16 die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Familienwohnmöglichkeiten zu fördern, die Bedürfnisse von Familien in der Wohnpolitik zu berücksichtigen und bei bestehendem Wohnraum einen angemessenen Standard und eine angemessene Größe für die Zusammensetzung der jeweils betreffenden Familie sicherzustellen und grundlegende Leistungen (wie Heizung und Strom) bereitzustellen haben. Die Verpflichtung zur Förderung und Bereitstellung von Wohnraum erstreckt sich außerdem auf die Sicherstellung von Rechtssicherheit in Zusammenhang mit der Wohnsituation, welche für einen sinnvollen Genuss des

Familienlebens in einem stabilen Umfeld unerlässlich ist (ERRC gegen Griechenland, Beschwerde Nr. 15/2003, Entscheidung vom 8. Dezember 2004, § 24). In diesem Zusammenhang ersucht der Ausschuss, dass im nächsten Bericht die Maßnahmen beschrieben werden, die zur Förderung der Bereitstellung eines angemessenen Wohnraumangebots für Familien ergriffen wurden.

In Bezug auf den gesetzlichen Schutz erinnert der Ausschuss daran, dass die Wirksamkeit des Rechts auf angemessenen Wohnraum ihren Rechtsschutz durch angemessene Verfahrensgarantien erfordert. Nutzer/innen und Mieter/innen muss der Zugang zu leistbaren und objektiven Rechtsmitteln gewährt werden. Die Wirksamkeit aller Rechtsmittelverfahren ist sicherzustellen (Schlussfolgerungen 2003, Frankreich, Italien, Slowenien und Schweden; Schlussfolgerungen 2005, Litauen und Norwegen; FEANTSA gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 39/2006, Entscheidung vom 5. Dezember 2007, §§ 80-81). Die Behörden müssen eine Absicherung gegen die Unterbrechung grundlegender Leistungen wie Wasser- und Stromversorgung und Telefon gewährleisten (Schlussfolgerungen 2003, Frankreich). Der Ausschuss ersucht im nächsten Bericht um Informationen zum Schutz des Rechts auf angemessenen Wohnraum.

In Bezug auf Schutz gegen (Zwangs-)Räumung liefert der Bericht folgende Informationen:

- Eine Räumungsbewilligung muss durch ein Gericht erteilt werden;
- mittellose Parteien haben einen Anspruch auf Gewährung von Verfahrenshilfe, d.h. auf die Beigebung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin im Wege der Verfahrenshilfe;
- die Gerichte haben die Aufgabe, auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder die Herbeiführung eines Vergleichs hinzuwirken;
- gegen die im Verfahren getroffenen Entscheidungen können von jeder Partei entsprechende Rechtsmittel vor übergeordneten Gerichten eingebracht werden; Durch die Einbringung eines Rechtsmittels wird grundsätzlich die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidung gehemmt;
- ist die durch eine gerichtliche Stelle erteilte Räumungsbewilligung gesetzeswidrig, steht der geschädigten Person die Erhebung von Amtshaftungsansprüchen gegen den Staat offen; im Falle der Mittellosigkeit besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu erlangen;
- das Gericht kann in Rechtsachen, die eine Räumung betreffen, auf Antrag im Urteil eine längere als die gesetzliche Räumungsfrist festsetzen, wenn der/die Mieter/in wichtige Gründe dafür geltend macht und dem/der Vermieter/in aus der Verzögerung der Räumung kein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst; die Verlängerung darf nicht mehr als neun Monate betragen;
- der Vermieter/die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter/der Mieterin den durch den Verlust des Mietobjekts entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er/sie den Mietgegenstand nicht im Sinn des dem jeweiligen Kündigungsgrund zugrunde liegenden Motivs verwertet, ohne dass dafür eine mittlerweile eingetretene Änderung der Verhältnisse Anlass geboten hätte.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in manchen Bundesländern Förderungen für Wohnungsneubau und Wohnhaussanierung sowie Wohnbeihilfen auf österreichische Staatsbürger/innen oder Angehörige von EU-/EWR-Staaten beschränkt sind (Kärnten, Steiermark) oder unter Voraussetzung einer bestimmten Aufenthaltsdauer gewährt werden (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Wien). Der Ausschuss erinnert daran, dass jede Form der

Diskriminierung (aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsdauer) nicht mit der Charta im Einklang steht. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Situation nicht Artikel 16 der Charta gerecht wird, da die Gleichbehandlung von Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten bei der Gewährung von Wohnbauförderung nicht sichergestellt ist (Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer).

In Bezug auf Roma-Familien sind in dem Bericht die nationale Strategie zur Integration der Roma bis 2020 und mehrere Maßnahmen zu deren Umsetzung angeführt: Erstellung einer Webseite im Rahmen der Webseite des Bundeskanzleramts mit dem Schwerpunkt „Roma-Strategie“; nationale Kontrolle durch eine Dialogplattform unter Vertretung von Bund und Ländern, zivilgesellschaftlichen (Roma-) Verbänden und Expert/innen aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung; eine 2014 vorgestellte Studie zur Wohnsituation von Roma; kontinuierlicher Dialog mit dem Volksgruppenbeirat der Roma, wobei zumindest ein Mal pro Jahr ein Treffen mit Vertreter/innen der Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten zur Diskussion von Inklusionspolitik und finanzieller Unterstützung stattfindet. Der Ausschuss ersucht im nächsten Bericht um Informationen zum Ergebnis dieser Maßnahmen, belegt durch Zahlen.

In Bezug auf Flüchtlinge entnimmt der Ausschuss einer Studie zur Integration von Flüchtlingen in Österreich, veröffentlicht im Jahr 2013 durch den UNHCR, dass der Zugang zu angemessenem, leistbarem, sicherem und unabhängigem Wohnraum für Flüchtlinge schwierig ist. Der Ausschuss ersucht daher um Berichterstattung zu den entsprechenden Maßnahmen diesem Bereich.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Ausschuss hält fest, dass aufgrund der Annahme von Artikel 27 der Charta durch Österreich Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen dieser Bestimmung untersucht werden.

Familienberatungsstellen

Der Ausschuss verweist auf seine früheren Schlussfolgerung (Schlussfolgerungen XIX-4 (2011)) - alle zur Verfügung stehenden Informationen deuten darauf hin, dass die Situation in diesem Zusammenhang weiterhin im Einklang mit der Charta steht.

Beteiligung von Familienorganisationen

Der Ausschuss verweist auf seine frühere Schlussfolgerung (Schlussfolgerungen XIX-4 (2011)), in der er davon ausging, dass die Situation im Einklang mit der Charta steht.

Gesetzlicher Schutz von Familien

Rechte und Pflichten von Ehegatt/innen

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 eröffnete beiden Ehegatten die Möglichkeit, dass nach einer Scheidung weiterhin - wie bei aufrechter Ehe - beide die volle Obsorge behalten, wenn sie dem Pflschaftsgericht übereinstimmend mitteilen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Mit dieser Regelung wurde eine Gleichstellung der Eltern auch nach einer Trennung erreicht. Das Gericht kann gemäß dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 den Eltern die gemeinsame Obsorge auch gegen den Willen eines Elternteils auftragen, wenn es zur der Auffassung gelangt, dass

diese dem Kindeswohl besser entspricht als die Alleinobsorge eines Elternteils.

Bei einvernehmlichen Scheidungen, die bis zu 90 % aller Scheidungen ausmachen, ist verpflichtend eine Vereinbarung über die Betreuung der Kinder, die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Kontakt, die Unterhaltspflicht hinsichtlich der gemeinsamen Kinder sowie die unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche zwischen den Ehegatten zu schließen. Bei Scheidungen im streitigen Verfahren können die angesprochenen Punkte nach Abschluss des Scheidungsverfahrens und Ausspruch der Scheidung in selbständigen Verfahren geklärt werden. In dem Bericht wird betont, dass im Zuge des Scheidungsverfahrens bekannt werdende Gefährdungen des Kindeswohles vom Gericht wahrzunehmen sind.

Der Ausschuss ersucht im nächsten Bericht um Informationen zu den Rechten und Pflichten von Ehegatt/innen in Zusammenhang mit wechselseitiger Verantwortung, Eigentum, und der Verwaltung und Nutzung von Vermögen.

Mediation

Der Ausschuss verweist auf seine frühere Schlussfolgerung (Schlussfolgerungen XIX-4 (2011)) in Bezug auf eine Beschreibung von Mediationsangeboten.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der gesetzliche Schutz der Familien gemäß Artikel 16 der Charta den Zugang zu Mediationsangeboten einschließt, die auf eine Vermeidung der Verschlimmerung von familiären Konflikten abzielt. Für die Erfüllung von Artikel 16 muss für alle Familien ein einfacher Zugang zu diesen Angeboten gewährt werden. Familien darf die Inanspruchnahme solcher Angebote insbesondere nicht aus finanziellen Gründen verwehrt sein. Sind diese Angebote kostenlos, stellt dies eine angemessene Maßnahme in diese Richtung dar. Andernfalls sollte eine individuelle Zugangsmöglichkeit für Familien bereitgestellt werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Paar unter Berücksichtigung der beiden Einkommen und der Anzahl der Kinder für einen Teil der Mediationskosten aufzukommen hat. Die durchschnittliche Unterstützung beträgt € 1.000, wobei das Paar selbst für € 200 aufkommt. Der Ausschuss ersucht um Berichterstattung zu den Unterstützungsmöglichkeiten für Familien in Fällen der Bedürftigkeit.

Häusliche Gewalt gegen Frauen

Der Ausschuss verweist auf seine frühere Schlussfolgerung (Schlussfolgerungen XIX-4 (2011)) in Bezug auf eine umfassende Beschreibung des Themas häuslicher Gewalt gegen Frauen. Ferner nimmt er die neuesten Entwicklungen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis. Erstens gilt seit 1. August 2013 dass, wenn eine unmündig minderjährige Person gefährdet ist, dem Gefährder das Betreten einer von dieser Person besuchten institutionellen Kinderbetreuung, Schule oder Hort (inkl. eines Umkreises von 50 Metern) zu untersagen ist. Wenn zweitens längerer Schutz vor dem Gefährder notwendig ist, hat die gefährdete Person die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu stellen, welche auch unabhängig von einem polizeilichen Betretungsverbot erlassen werden kann und umgekehrt. Drittens wurde mit 1. August 2013 eine Notwohnung für von Zwangsverheiratung bedrohte/betroffene junge Frauen in Wien in Betrieb genommen worden. Viertens betrugen die verfügbaren finanziellen Mittel für Gewaltschutzzentren im Jahr 2013 € 6,7 Millionen. Fünftens wird in dem Bericht eine Reihe wichtiger öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen im Berichtszeitraum angeführt, wie z.B. ein zweijähriges, von der EU ko-finanziertes Projekt mit dem Titel „Progress - GewaltFREIleben“

zur Information, Prävention und Bewusstseinsbildung. Sechstens nimmt der Ausschuss die von den verschiedenen Bundesländern zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis.

Wirtschaftlicher Schutz von Familien

Familienleistungen

Eurostat-Daten zufolge betrug das monatliche mediane Äquivalenzeinkommen im Jahr 2013 €1.839. Aus dem Bericht geht hervor, dass pro Kind und Monat folgende Beträge als Familienbeihilfe gewährt werden (Stand 1. Jänner 2013):

- ☐ 0-3 Jahre: € 105,40;
- ☐ 3-9 Jahre: € 112,70;
- ☐ 10-18 Jahre: € 130,90;
- ab 19 Jahren: € 152,70.

Weiter erhöht sich der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe

- bei zwei Kindern um € 6,40 für jedes Kind,
- bei drei Kindern um € 15,94 für jedes Kind,
- bei vier Kindern um € 24,45 für jedes Kind etc.

Die Familienbeihilfe stellte dabei folgenden Anteil am medianen Äquivalenzeinkommen dar: 5,7 % beim ersten Kind im Alter von 0 bis 3 Jahre; 6,1 % beim ersten Kind im Alter von 3 bis 9 Jahre; 7,1 % beim ersten Kind im Alter von 10 bis 18 Jahre; 8,3 % beim ersten Kind ab 19 Jahren etc. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Familienbeihilfe zur Einhaltung von Artikel 16 einen angemessenen Zuschuss zum Einkommen darzustellen hat, was dann der Fall ist, wenn sie einen signifikanten Anteil des monatlichen medianen Äquivalenzeinkommens ausmacht. Auf Grundlage der angeführten Zahlen kommt der Ausschuss zum Schluss, dass die Höhe der Leistungen mit der Charta im Einklang steht.

Schutzbedürftige Familien

Trotz Nachfrage des Ausschusses sind in dem Bericht keine Informationen zu den Schritten zur Gewährleistung des finanziellen Schutzes schutzbedürftiger Familien, wie z.B. Roma-Familien, angeführt. Der Ausschuss fragt daher erneut nach. Enthält der nächste Bericht die erforderlichen Informationen nicht, hat der Ausschuss keinen Grund zu der Annahme, dass die Situation diesbezüglich mit der Charta im Einklang steht.

Gleichstellung ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser in Bezug auf Familienleistungen

In dem Bericht wird betont, dass für ausländische Staatsangehörige keine Mindestaufenthaltsdauer zur Anwendung kommt; diese genießen also Gleichbehandlung in Bezug auf Familienleistungen.

Der Ausschuss ersucht, dass in dem nächsten Bericht angeführt wird, ob Staatenlose und Flüchtlinge in Bezug auf Familienleistungen gleich behandelt werden.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich nicht mit Artikel 16 der Charta im Einklang steht, da die Gleichbehandlung für Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten in Bezug auf die Gewährung von Wohnbauförderung nicht sichergestellt ist (Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer).

Artikel 17 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz

Paragraph 1 - Unterstützung, Erziehung und Ausbildung

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Schutz vor Misshandlung und Missbrauch

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass körperliche Züchtigung jeglichem Umfeld, auch innerhalb der Familie, verboten ist.

Rechte von Kindern in staatlicher Pflege

In Beantwortung der Frage des Ausschusses nach Information zu den Kriterien für die Einschränkung der elterlichen Obsorge ist in dem Bericht angeführt, dass das Gericht gemäß § 181 ABGB die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen treffen, insbesondere die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise oder gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungrechte entziehen darf, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden.

§ 182 ABGB bestimmt, dass das Gericht die Obsorge durch eine Verfügung nur soweit beschränken darf, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist.

Gemäß § 211 ABGB hat der Jugendwohlfahrtsträger die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls aber binnen acht Tagen, zu beantragen.

In den genannten Verfahren werden die Personen, in deren Obsorge eingegriffen wird, angehört und steht diesen gegen die Entscheidungen des Gerichts nach § 181 ABGB sowie § 107a AußStrG das Rechtsmittel des Rekurses gemäß § 45 AußStrG zu.

Nach herrschender österreichischer Rechtsprechung ist die Entziehung der Obsorge ultima ratio.

Der Ausschuss nimmt die von den Bundesländern zur Verfügung gestellten Informationen zur Situation von Kindern in staatlicher Pflege zur Kenntnis. Der Ausschuss stellt fest, dass im Burgenland bei Gefährdung des Kindeswohls volle Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten ist, welche insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, Pflegepersonen und in stationären Einrichtungen umfasst.

Der Ausschuss stellt jedoch auch fest, dass es 28 Heimeinrichtungen im Rahmen der vollen Erziehung gibt, die Kinder betreut, welche aufgrund unzureichender oder fehlender familiärer Ressourcen aus dem Familienverband genommen wurden.

In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuss daran, dass die Betreuung außerhalb des Familienverbands eine Ausnahmemaßnahme sein muss und nur zur Wahrung der Bedürfnisse des Kindes gerechtfertigt ist. Die finanziellen oder materiellen Umstände in der Familie sollten nicht der einzige Grund für die Unterbringung von Kindern außerhalb des Familienverbands sein (Schlussfolgerungen 2011, Statement of Interpretation zu Artikel 16 und 17). Der Ausschuss verweist auch auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem festgestellt wurde, dass die Trennung von der Familie

ausschließlich aufgrund von materiellen Problemen eine ungebührlich drastische Maßnahme und eine Verletzung von Artikel 8 darstellte (Wallová und Walla gegen Republik Tschechien, Rechtssache 23848/04, Urteil vom 26. Oktober 2006, rechtskräftig am 26. März 2007).

Der Ausschuss fragt nach, ob Kinder ausschließlich aufgrund unzureichender Ressourcen der Eltern in Pflege verbracht werden können.

Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass in Niederösterreich aufgrund der Ausweitung von Angeboten außerhalb von Institutionen die Pflege vermehrt in Familien erfolgt. Fremde Pflegeverhältnisse haben bei Kleinkindern Vorrang vor Institutionen. In Niederösterreich werden etwa 3.000 Kinder in den Familien, etwa 800 in Pflegefamilien, und etwa 900 sind in Institutionen betreut.

Der Ausschuss ersucht, weitere Informationen zu der Anzahl der Kinder in den Familien, in Pflege oder in Heimen zu erhalten. Auch die Maximalanzahl von Kindern in einer einzelnen Institution ist anzugeben.

Jugendliche Straftäter

In seiner früheren Schlussfolgerung (Schlussfolgerungen 2011) fragte der Ausschuss nach der Maximaldauer der Untersuchungshaft für jugendliche Straftäter/innen. Diesbezüglich nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) für die Untersuchungshaft jugendlicher Straftäter eine Höchstdauer von drei Monaten festgelegt ist; bei Verdacht eines Verbrechens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt, beträgt die Höchstdauer jedoch ein Jahr.

Der Ausschuss entnimmt den abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC) in Bezug auf den dritten und vierten Bericht aus Österreich (2012), dass der CRC, obwohl die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer bei Jugendlichen 49 Tage beträgt und die Anzahl jugendlicher Häftlinge zurückgegangen ist, Bedenken bezüglich der Tatsache hat, dass gemäß dem Gesetz die Maximaldauer der Untersuchungshaft für Jugendliche ein Jahr beträgt, dass Gefängnisse für den Freiheitsentzug von Jugendlichen Berichten zufolge überbelegt sind und Jugendliche nicht immer von erwachsenen Häftlingen getrennt sind, und dass ein hoher Anteil der Jugendlichen in Untersuchungshaft an psychologischen oder psychiatrischen Störungen leidet und keinen Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung hat.

Der Ausschuss erinnert daran, dass Kinder nur in Ausnahmefällen bei schweren Vergehen für kurze Zeit in Untersuchungshaft genommen werden sollten und dabei von Erwachsenen zu trennen sind (Schlussfolgerungen 2011, Dänemark). Da die Gesetzgebung für Kinder eine Untersuchungshaft von bis zu einem Jahr zulässt, kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation nicht mit der Charta im Einklang steht.

Der Ausschuss fragt nach, ob jugendliche Straftäter/innen sowohl in den Strafvollzugsanstalten als auch während der Untersuchungshaft immer von Erwachsenen getrennt sind.

In Bezug auf das gesetzliche Recht auf Bildung von jugendlichen Straftäter/innen sind dem Bericht zufolge regelmäßiger Unterricht und regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen für jugendliche Strafgefangene in Sonderanstalten zu gewährleisten. In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen ist im Jugendstrafvollzug Unterricht zu erteilen, soweit das möglich und tunlich ist.

Recht auf Beistand

Der Ausschuss erinnert daran, dass Artikel 17 das Recht von Kindern, einschließlich der unbegleiteten Minderjährigen, auf Betreuung und Beistand, einschließlich ärztlicher Hilfe, garantiert (Fédération Internationale des Ligues de Droit de l'Homme (FIDH) gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 14/2003, Entscheidung über die Begründetheit vom September 2004, § 36). Artikel 17 betrifft die durch den Staat bereitzustellende Hilfe, wenn Minderjährige unbegleitet sind oder ihre Eltern nicht in der Lage sind, ihnen Hilfe zukommen zu lassen.

Die Vertragsstaaten müssen die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen setzen, um für Minderjährige jene Betreuung und Hilfe zu gewährleisten, derer sie bedürfen, und sie vor Vernachlässigung, Gewalt oder Ausbeutung zu schützen, wodurch für diese Minderjährigen der Genuss ihrer grundlegendsten Rechte, wie z.B. des Rechts auf Leben sowie auf psychische und körperliche Unversehrtheit, und auf Wahrung der Menschenwürde ernstlich gefährdet würden (Defence for Children International (DCI) gegen Belgien, Beschwerde Nr. 69/2011, Entscheidung vom 23. Oktober 2012, § 82).

Aus dem Bericht schließt der Ausschuss, dass unrechtmäßig aufhältige Kinder gemäß Art. 2 Abs. 1 Z. 4 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) als „Fremde ohne Aufenthaltsrecht“ Zugang zur Grundversorgung haben. Die Grundversorgung umfasst nach Artikel 6 Unterkunft und medizinische Betreuung. In Artikel 7 sind für unbegleitete, minderjährige Fremde darüber hinaus spezielle Betreuungsleistungen vorgesehen.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich nicht im Einklang mit Artikel 17§1 der Charta steht, da die Maximaldauer der Untersuchungshaft für Minderjährige unangemessen hoch ist.

Artikel 17 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz

Absatz 2 - Unentgeltliche Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe - regelmäßiger Schulbesuch

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Staaten gemäß Artikel 17§2 der Charta ein gut funktionierendes Bildungssystem schaffen und unterhalten müssen.

Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass die Schulpflicht in Österreich neun Jahre beträgt. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht und für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, auszustatten.

Der Ausschuss erinnert diesbezüglich daran, dass gemäß Artikel 17§2 der Charta ein

zugängliches und wirksames Bildungssystem unter anderem eine funktionierende unentgeltliche Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe voraussetzt.

Aus Artikel 17§2 ergibt sich, dass alle versteckten Kosten wie etwa für Bücher oder Schuluniformen angemessen sein müssen und Unterstützung verfügbar sein muss, um zu verhindern, dass die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen dadurch belastet werden und das verfolgte Ziel damit unterminiert wird (European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF) gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 82/2012, Entscheidung vom 19. März 2013, §31).

Der Ausschuss ersucht um Auskunft, ob schutzbedürftigen Gruppen diese Unterstützung zuteil wird.

Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass nach einem Beschluss des Ministerrats im Jahr 2012 die gesetzlichen Grundlagen für ein Maßnahmenpaket gegen Schulpflichtverletzung geschaffen wurden, um Schulpflichtverletzungen schon im Vorfeld zu verhindern. Nach Abschluss der Begutachtung trat der Fünf Stufen-Plan zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen am 1. September 2013 in Kraft (§ 24a Schulpflichtgesetz 1985). Ziel des neuen Fünf Stufen-Plans ist es, die Ursachen von Schulpflichtverletzung zu erkennen und die richtigen Schritte zu setzen.

Gemäß dem Bericht haben 3,9 % der Jugendlichen des Jahrgangs 2011/2012 die Pflichtschule nicht abgeschlossen.

Im Regierungsprogramm wurde die Implementierung einer Ausbildungspflicht bis 18 Jahre verankert, die allen unter 18-Jährigen die Möglichkeit geben soll, eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abzuschließen. Erreicht werden soll dieses Ziel in erster Linie durch die Bereitstellung ausreichend niederschwelliger Angebote, die Einschränkung jugendlicher Hilfsarbeit und ergänzend durch die Einführung einer Verwaltungsstrafe mit Wirksamkeit ab dem Ausbildungsjahr 2016/17. Der Ausschuss möchte darüber informiert werden.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Staaten eine positive Verpflichtung haben, allen Kindern einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu gewährleisten. Erhöhte Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang schutzbedürftigen Gruppen wie Kindern mit Minderheitenhintergrund, minderjährigen Asylwerber/innen, Flüchtlingskindern, Kindern in Krankenhäusern, Kindern in Betreuungseinrichtungen, schwangeren Teenagern, minderjährigen Müttern oder Kindern unter Freiheitsentzug zukommen.

Was die Erziehung und den Unterricht von Kindern mit Roma-Herkunft betrifft, so können Bildungsprogramme für Roma-Kinder zwar flexible Strukturen umfassen, um der Diversität der Gruppe gerecht zu werden bzw. zu berücksichtigen, dass einige Gruppen eine nicht sesshafte oder halbsesshafte Lebensweise haben, es sollte jedoch keine eigenen Schulen für Roma-Kinder geben. Unter besonderen Maßnahmen für Roma-Kinder sollte man nicht die Einrichtung gesonderter Schulen oder Klassen für diese Bevölkerungsgruppe verstehen (Schlussfolgerungen 2011, Slowakische Republik).

Der Ausschuss ersucht um Auskunft, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Kindern mit Roma-Herkunft sowie Kindern aus schutzbedürftigen Gruppen einen chancengleichen und wirksamen Zugang zu Erziehung und Unterricht zu sichern.

Zudem erinnert der Ausschuss daran, dass Zugang zu Bildung eine wesentliche Rolle für das Leben und die Entwicklung jedes einzelnen Kindes darstellt. Wird der Zugang zu Bildung verwehrt, verschlimmert das die Verletzlichkeit eines unrechtmäßig aufhältigen Kindes nur

noch mehr. Daher fallen Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus unter den persönlichen Geltungsbereich von Artikel 17§2. Zudem ist der Ausschuss der Ansicht, dass ein Kind, dem der Zugang zu Bildung verwehrt wurde, sein ganzes Leben lang unter den Folgen dieses Umstands leidet. Dementsprechend kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Vertragsstaaten gemäß Artikel 17§2 der Charta sicherzustellen haben, dass Kinder, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten, denselben wirksamen Zugang zu Bildung haben wie alle anderen Kinder auch (Statement of Interpretation zu Artikel 17§2, Schlussfolgerungen 2011).

Der Ausschuss ersucht um Auskunft, ob unrechtmäßig aufhältige Kinder ein Recht auf Bildung haben.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 17§2 der Charta im Einklang steht. Artikel 19 - Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

Artikel 19 - das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand

Absatz 1 - Betreuung und Informationen zu Auswanderung und Einwanderung

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Migrationstrends

Im europäischen Vergleich hat die österreichische Bevölkerung einen bedeutenden Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund: Im Jahr 2012 waren 17 % der österreichischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter Menschen, die im Ausland geboren worden waren. Seit den 1960ern stellt die Einwanderung einen wesentlichen Wachstumsfaktor für die österreichische Bevölkerung dar.

Die größten Gruppen mit Migrationshintergrund kommen aus Serbien, aus der Türkei und aus Bosnien und Herzegowina. Der Fall des Eisernen Vorhangs in den späten 1980ern und anschließende Konflikte im ehemaligen Jugoslawien lösten große Migrationsbewegungen nach Österreich aus. In der Folge wurden neue Einwanderungs- und Asylgesetze zur Verschärfung der österreichischen Einwanderungspolitik verabschiedet. Von 2001 bis 2005 war wieder ein Anstieg bei der Nettomigration zu verzeichnen, was hauptsächlich auf Familienzusammenführungen von Drittstaatsangehörigen sowie die Einwanderung von Menschen aus EU-Mitgliedsstaaten zurückzuführen war. 2006 wurden als Folge dieser Entwicklungen restriktivere rechtliche Bestimmungen für Drittstaatsangehörige eingeführt, was zu einem Rückgang der Einwanderungszahlen und einer generellen Verschiebung der Einwanderung zugunsten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern führte. Mit Stand 1. Jänner 2010 waren ca. 10,7 % der österreichischen Gesamtbevölkerung ausländische Staatsangehörige und ca. 17,8 % der Bevölkerung hatten einen Migrationshintergrund.

2013 wurden 151.280 Zuzüge aus dem Ausland und 96.552 Wegzüge in das Ausland verzeichnet, d. h. eine Nettozuwanderung von 54.728 Personen. Ca. 72 % der österreichischen Nettozuwanderung entfällt auf andere EU-Ländern (40.214 Personen). Regional gesehen konzentriert sich die Zuwanderung aus dem Ausland noch immer auf Wien. 2013 entfiel auf die Bundeshauptstadt ca. 44 % der gesamten Nettozuwanderung aus

dem Ausland.

Ein 2011 veröffentlichter Bericht der OECD zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Österreich (*Labour Market Integration of Immigrants in Austria*) fällt im internationalen Vergleich nicht schlecht aus, wenngleich die Untersuchungsergebnisse niedrige Integrationswerte für Frauen ausweisen, sowohl was Migrantinnen selbst als auch deren Töchter angeht. Der Anteil gut ausgebildeter Migrantinnen und Migranten, die in Jobs arbeiten, die eigentlich unter ihrem Qualifikationsniveau liegen, ist im OECD-Durchschnitt am oberen Ende der Skala angesiedelt.

Veränderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen

Im Februar 2011 verabschiedete die Bundesregierung ein neues Fremdenrechtspaket, mit dem die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Niederlassung und Aufenthalt aus dem Jahr 2005 abgeändert wurden. Seit dem 1. Juli 2011 basiert die Zuwanderung aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten nicht mehr auf der Quotenregelung, sondern auf einem Kriterienkatalog. Im Mittelpunkt des neuen Fremdenrechts steht die sogenannte „Rot-Weiß-Rot-Karte“ für besonders Hochqualifizierte oder Schlüsselkräfte (akademische Berufe, Fachkräfte) aus Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind. Die Rot-Weiß-Rot-Karte gewährt das Aufenthaltsrecht und freien Arbeitsmarktzugang. Anträge sind bei der zuständigen diplomatischen Vertretung der Republik Österreich zu stellen. Aufenthaltstitel werden nun nicht mehr aufgrund einer Quotenregelung vergeben, sondern auf Grundlage eines Punktesystems (für Sprachkenntnisse, Alter, Ausbildung etc.)

Unentgeltliche Dienstleistungen und Informationen für Wanderarbeitnehmer/innen

Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass es eine Reihe neuer Initiativen in Österreich gab, mit denen die Integrationsfähigkeit von Migrantinnen und Migranten durch verstärkte Information über bestehende Möglichkeiten verbessert wurde. Parallel dazu wurden diverse Bildungsangebote zur Verbesserung von kulturellem, sprachlichem und politischem Wissen und Engagement unter Migrantinnen und Migranten weitergeführt.

Im Jahr 2013 wurden vier „Anlaufstellen zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen“ (AST) eingerichtet und vom Sozialministerium finanziert. Im ersten Jahr wurden 4.600 Personen unterstützt.

Für das Jahr 2014 ist vorgesehen, dass österreichweit 16 Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Migrant/innen und eine Beratungsstelle für die Volksgruppe der Roma im Gesamtausmaß von EUR 4,87 Mio. vom Arbeitsmarktservice gefördert werden.

In Wien wurde eine eigene Magistratsabteilung eingerichtet, die sich mit den Integrationsbedürfnissen von Migrant/innen beschäftigt und anderen Dienststellen mit Informationen und Unterstützung in diesem Bereich zur Seite steht. Dem Bericht zufolge wurden über diese Magistratsabteilung eine Reihe bedeutender Projekte ins Leben gerufen, unter anderem das Projekt „Start Wien“, das sowohl auf EWR-Staatsangehörige als auch Drittstaatsangehörige ausgerichtet ist und Workshops zu verschiedenen, für das Leben in Österreich wichtigen Themen in deren Muttersprache anbietet. Es gibt auch Basisbildungskurse wie Alphabetisierungs-, Rechen- und Computerkurse. Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass andere spezielle Projekte insbesondere für Frauen und Mütter von Kleinkindern sowie für Jugendliche geschaffen wurden, mit denen gezielte Serviceleistungen für deren Integration in die Gemeinschaft angeboten werden. Das Projekt „Perspektive“ unterstützt asylberechtigte Personen und Neuankömmlinge in Wien mit dem

Ziel, ihren Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Zusätzlich zu Beratungszentren bietet auch eine Reihe von Internetseiten Informationen für Migrantinnen und Migranten. Die Website <http://www.migration.gv.at> der österreichischen Regierung ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar und bietet Informationen zur Arbeitssuche in Österreich, zum Gesundheitswesen und Bildungssystem sowie zu Arbeitsbedingungen und Wohnen. Weiterführende Informationen sind von den jeweiligen Ministerien über ein Formular auf der Website erhältlich. Das Beratungszentrum für Migrant/innen in Wien betreibt ebenfalls eine Website, die in den häufigsten Migrantensprachen, unter anderem auch Bosnisch, Serbisch, Türkisch und Arabisch, verfügbar ist. Spezielle, nach Budapest, Prag und Warschau beordnete Attachés haben die Aufgabe, einwanderungswillige Personen über die niederlassungs- und arbeitsmarktrechtlichen Bedingungen in Österreich zu informieren.

In Beantwortung der Frage des Ausschusses gibt der Bericht an, dass sich in Österreich ansässige Personen bei Auslandsreisen für weitere Unterstützung an ihre Botschaften oder Vertretungen im Zielland wenden können.

Angesichts des breiten Informationsangebots im Internet sowie der gut auf die jeweiligen Zielgruppen abgestimmten Angebote von Bundesstellen und lokalen Stellen für persönliche Beratung zur Förderung der Integration und des Erfolgs von Migrant/innen ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Situation diesbezüglich im Einklang mit der Charta steht.

Maßnahmen gegen irreführende Werbung zur Auswanderung und Einwanderung

In Bezug auf die Frage des Ausschusses in seiner vorherigen Schlussfolgerung (Schlussfolgerungen XIX-4, 2011) enthält der Bericht aktualisierte Informationen zur Aus- und Weiterbildung der österreichischen Exekutivbediensteten. Die Grundausbildung für den Polizeidienst dauert zwei Jahre und umfasst wesentliche Schulungsmaßnahmen in Bereichen wie Menschenrechte, Berufsethik, Kommunikation und Konfliktmanagement. Dem Bericht zufolge wurden unter Berücksichtigung des Inputs des österreichischen Menschenrechtsbeirats sowie von Nichtregierungsorganisationen weitere Initiativen gegen spezielle Probleme im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ins Leben gerufen.

Seit 2001 werden verpflichtende Seminare in Kooperation mit der Anti-Defamation League veranstaltet. Diese Seminare zielen insbesondere darauf ab, die Polizeibeamtinnen und -beamten hinsichtlich Rassismus und Diskriminierung zu schulen.

Ebenso hat das Innenministerium eine Rekrutierungsoffensive für Menschen mit Migrationshintergrund und für Frauen gestartet, um mehr Diversität beim Bund und bei der Polizei zu schaffen. Der Ausschuss bemerkt jedoch, dass zur Anzahl der Arbeitnehmer/innen mit Minderheiten-, ethnischen oder Migrationshintergrund keine statistischen Informationen verfügbar sind.

Aus dem Bericht der Regierung an die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates aus dem Jahr 2014 entnimmt der Ausschuss das Vorliegen einer Reihe von Gesetzen und Richtlinien zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Das Vereinsgesetz (VerG) sowie diverse einzelne strafrechtliche Bestimmungen verbieten die Gründung und/oder Unterhaltung von Vereinen zur Förderung und/oder Anstachelung rassistischer Diskriminierung.

§ 283 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) wurde zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses 2008/913/JI über die strafrechtliche Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und als Reaktion auf die Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung abgeändert. Diese Gesetzesänderung trat mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Nun ist nach § 283 (1) StGB strafbar, wer öffentlich zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert. § 283 StGB ist nicht auf eine bestimmte Art der Verbreitung oder eine bestimmte Handlung wie etwa mündliche oder schriftliche Äußerungen beschränkt, weshalb auch die Verbreitung oder Verteilung durch oder von Poster(n), Aufkleber(n) bzw. Nachrichten oder Bilder(n) über das Internet von dieser strafrechtlichen Bestimmung erfasst sind.

Der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) wurde am 19. Jänner 2010 von der österreichischen Bundesregierung beschlossen. Der NAP beschäftigt sich mit interdisziplinären Aspekten der Integration (Querschnittsmaterie) in folgenden sieben Handlungsfeldern: Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Gesundheit und Soziales, interkultureller Dialog sowie Wohnen und die regionale Dimension der Integration. Der Ausschuss begrüßt die Annahme eines umfassenden Integrationsplans und ersucht um weiterführende Informationen zu dessen Umsetzung im nächsten Bericht.

Der Ausschuss nimmt ebenfalls die nationale Strategie zur Integration der Roma bis zum Jahr 2020 zur Kenntnis. Er stellt fest, dass das nationale Monitoring in Österreich seit 2012 über eine Dialogplattform erfolgt, in die sowohl Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Stellen als auch sonstige relevante Akteurinnen und Akteure eingebunden sind. Der Ausschuss ersucht um weitere Informationen zur Umsetzung und Auswirkung dieser Strategie im nächsten Bericht.

Es gibt auch eine unabhängige Ombudsstelle, die Volksanwaltschaft, welche die Umsetzung und Wahrung der Menschenrechte überwacht. Der Ausschuss entnimmt den Schlussfolgerungen der ECRI (vom Dezember 2012) jedoch, dass die Volksanwaltschaft nur eingeschränkt Geldmittel zur Verfügung hat und zusätzliche finanzielle Ressourcen benötigt werden. Der Ausschuss entnimmt dem Bericht Österreichs an die ECRI, dass der Tätigkeitsbereich der Volksanwaltschaft mittlerweile ausgeweitet wurde. Es wird um Informationen zur Finanzierung dieses neuen Tätigkeitsbereichs ersucht, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Vorurteile und Diskriminierung.

Der Ausschuss erinnert daran, dass Äußerungen von in der Öffentlichkeit stehenden Persönlichkeiten eine diskriminierende Atmosphäre schaffen können. Rassistische irreführende Propaganda, die von öffentlichen Behörden indirekt geduldet wird oder direkt von diesen ausgeht, stellt eine Verletzung der Charta dar (Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE) gegen Italien, Beschwerde Nr. 58/2009, Entscheidung vom 25. Juni 2010). Der Ausschuss betont, wie wichtig es ist, die verantwortungsvolle Informationspolitik zu fördern und die öffentliche Verbreitung diskriminierender Ansichten zu unterbinden. Nach

Ansicht des Ausschusses erfordert die Bekämpfung irreführender Propaganda ein wirksames System zur Überwachung diskriminierender oder rassistischer Äußerungen oder Hassreden, insbesondere im öffentlichen Raum.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass 2010 der österreichische Presserat wieder eingesetzt wurde; der Presserat versteht sich als Selbstregulierungseinrichtung zur redaktionellen Qualitätssicherung. Den oben erwähnten Schlussfolgerungen der ECRI entnimmt der Ausschuss, dass der Presserat einen Ehrenkodex als ethische Richtschnur für Medienschaffende eingeführt hat. Dieser Kodex bildet die Grundlage für die Entscheidungen der Senate des Presserates über vorgelegte Beschwerden.

Vorbehaltlich des Erhalts der angefragten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer und irreführender Propaganda mit der Charta im Einklang steht.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 19§1 der Charta im Einklang steht.

Artikel 19 - Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand *Absatz 2 - Abreise, Reise und Aufnahme*

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Abreise, Reise und Aufnahme von Wanderarbeitnehmer/innen

Die Aufenthaltstitel von Fremden, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten, sind im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 in der 2013 novellierten Fassung geregelt.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Aufnahme nicht nur die Unterstützung bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen und Integration am Arbeitsplatz, sondern auch die Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen wie kurzfristiger Unterbringung, Krankheit, Geldmangel und angemessenen Gesundheitsmaßnahmen umfasst (Schlussfolgerungen IV (1975), Deutschland). Die Aufnahme bezeichnet den Zeitraum von einigen Wochen unmittelbar nach der Ankunft, in dem Wanderarbeitnehmer/innen und ihre Familien oft mit besonders schwierigen Situationen konfrontiert sind (Schlussfolgerungen IV (1975), Statement of Interpretation zu Artikel 19§2). Der Ausschuss ersucht im nächsten Bericht um weiterführende Informationen zu Inhalt und Umsetzung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in der gültigen Fassung.

Der Ausschuss nimmt die zahlreichen im Bericht erwähnten Integrationsprogramme zur Kenntnis, einschließlich der Bereitstellung von Informationen zu allen Lebensbereichen für Neuankömmlinge sowie des Zugangs zu Bildungsprogrammen und der Unterstützung durch Arbeitsvermittlungsdienste. Der Ausschuss ersucht um Informationen zu sonstigen Möglichkeiten staatlicher Unterstützung, insbesondere für Migrant/innen, die möglicherweise keinen Zugang zu Unterkunft, Essen und Gesundheitsversorgung haben. Der Ausschuss ersucht um Auskunft darüber, ob der Zugang von Wanderarbeiter/innen zu staatlichen Wohlfahrtsmaßnahmen/Sozialhilfe bestimmten Einschränkungen unterliegt und, wenn ja, wie diese Einschränkungen aussehen.

Was die Auswanderung betrifft, ist jede/r Auswanderungswillige persönlich für die Arbeitssuche verantwortlich. Die österreichischen Vertretungsbehörden unterstützen Österreicher/innen im Ausland in Notfällen (Rücktransport in die Heimat, Geldunterstützungen, Gewährung von Darlehen).

Dienstleistungen im Hinblick auf Gesundheitsdienste, ärztliche Betreuung und hygienische Bedingungen während der Reise

Der Bericht führt aus, dass es in Österreich keine unter Regierungsaufsicht abgeschlossenen Vereinbarungen über die Gruppenwanderung gibt. Die Aus- bzw. Einwanderungen vollziehen sich individuell mit Bahn, Auto oder Flugzeug. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Verpflichtung „in den Grenzen ihrer Zuständigkeit während der Reise notwendige Gesundheitsdienste, ärztliche Betreuung und gute hygienische Bedingungen bereitzustellen“ auch für Wanderarbeitnehmer/innen und deren Familien zutrifft, die gemeinsam reisen oder im Rahmen einer von staatlicher Seite oder von privaten Institutionen organisierten Sammelanwerbung. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dieser Aspekt von Artikel 19§2 nicht auf individuelle Aus- bzw. Einwanderungen zutrifft, für die der Staat nicht verantwortlich ist. In diesen Fällen wäre der Bedarf an Aufnahmeeinrichtungen noch größer (Schlussfolgerungen V (1975), Statement of Interpretation zu Artikel 19§2). **Der Ausschuss ersucht um Einzelheiten zu Maßnahmen, die in Bezug auf allfällige Sammelanwerbungen ergriffen werden.**

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 19§2 der Charta im Einklang steht.

Artikel 19 - Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand

Absatz 3 - Zusammenarbeit zwischen den sozialen Diensten der Auswanderungs- und der Einwanderungsländer

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Dem Bericht zufolge gab es keine Änderungen an der bisherigen Situation, die vom Ausschuss bereits als im Einklang mit der Charta befunden wurde (Schlussfolgerungen XIX-4, 2011).

Der Ausschuss erinnert daran, dass formale Regelungen nicht notwendig sind, insbesondere wenn es in einem bestimmten Land ein geringes Migrationsaufkommen gibt. In solchen Fällen wird die praktische Kooperation im Anlassfall ausreichend sein (Schlussfolgerungen XV-1 (2000), Belgien). Zwar ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Zusammenarbeit zwischen den sozialen Diensten an das Ausmaß bestimmter Migrationsbewegungen angepasst werden kann (Schlussfolgerungen XIV-1 (1996), Norwegen), kommt jedoch zu dem Schluss, dass es dennoch etablierte Verbindungen und Verfahren geben muss, um eine derartige Zusammenarbeit zu ermöglichen. Häufig auftretende Situationen, in denen eine Kooperation sinnvoll wäre, sind etwa Situationen, in denen ein/e Wanderarbeitnehmer/in, dessen/deren Familie im Heimatland verblieben ist, kein Geld nach Hause schicken kann oder aus familiären Gründen kontaktiert werden muss, oder wenn ein/e Wanderarbeitnehmer/in in sein/ihr Herkunftsland zurückgekehrt ist, aber noch offene

Ansprüche auf nicht ausgezahlte Löhne oder Leistungen geltend machen muss oder im Gastland mit verschiedenen Problemen konfrontiert war (Schlussfolgerungen XV-1 (2000), Finnland).

Die österreichische Bundesregierung und die Landesregierungen fördern Nichtregierungsorganisationen, die sich mit der Betreuung von Wanderarbeitnehmer/innen befassen und mit Wohlfahrteiseinrichtungen in den Herkunftsländern zusammenarbeiten. So wurde bisher die Tätigkeit des österreichischen Zweiges des Internationalen Sozialdienstes in erheblichem Ausmaß aus öffentlichen Mitteln finanziert. Der Internationale Sozialdienst hat in den meisten europäischen Staaten, einschließlich Ex-Jugoslawien und der Türkei, aus denen rund 85 % der in Österreich tätigen Gastarbeiter/innen kommen, Zweigstellen bzw. Korrespondenten und unterhält mit diesen einen engen Kontakt.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 19§3 der Charta im Einklang steht.

Artikel 19 - Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand

Absatz 5 - Gleichstellung hinsichtlich Steuern und Beiträgen

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach § 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in der geltenden Fassung, die Staatsangehörigkeit eines/einer Steuerpflichtigen für die Heranziehung zur inländischen Einkommensteuer (Lohnsteuer) ohne Bedeutung ist. Für die unbeschränkte Steuerpflicht ist lediglich maßgebend, dass der/die Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat bzw. sein Aufenthalt im Inland länger als 6 Monate dauert.

Das österreichische Sozialversicherungsrecht beruht auf dem System der Pflichtversicherung, nach dem die Aufnahme einer Beschäftigung mit Einkünften über der Sozialversicherungsgrenze die grundsätzliche Eingliederung in die Sozialversicherung bewirkt. Österreich macht dabei keine Unterschiede nach der Staatsangehörigkeit der Versicherten, auch nicht nach der Art der Erwerbstätigkeit (selbständig/unselbständig).

Beitrags- und Meldepflichten und im Anschluss daran Leistungsansprüche können auch für Personen eintreten, die nicht alle Erfordernisse des legalen Aufenthalts erfüllen. Der Ausschuss ersucht um Auskunft, unter welchen Umständen diese Pflichten und Ansprüche entstehen können, und bittet um Bestätigung, dass österreichische Staatsangehörige und Angehörige anderer Staaten diesbezüglich gleichgestellt sind.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 19§5 der Charta im Einklang steht.

Artikel 19 - Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand

Absatz 6 - Familienzusammenführung

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Der Ausschuss stellt fest, dass durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz (FrÄG) von 2009 der aufenthaltsrechtliche Status von Familienangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung geklärt wurde. § 27 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) wurde dahingehend abgeändert, dass diese Familienangehörigen nun über ein eigenständiges Niederlassungsrecht verfügen, sodass damit die Ableitung deren Aufenthaltsrechts während der ersten fünf Jahre wegfiel.

Geltungsbereich

Die revidierte Sozialcharta wurde von Österreich am 20. Mai 2011 ratifiziert und ist am 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Der Ausschuss wird daher die Einhaltung der revidierten Charta durch Österreich im Berichtszeitraum in diesem Zyklus prüfen. Der Anhang der revidierten Charta lautet:

„Für die Zwecke der Anwendung dieser Bestimmung (Artikel 19§6) ist unter dem Ausdruck „Wanderarbeitnehmer mit seiner Familie“ zumindest der/die Ehepartner/in des/der Arbeitnehmers/Arbeitsnehmerin und seine/ihre unverheirateten Kinder zu verstehen, solange diese nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats als Minderjährige gelten und der Arbeitnehmer für sie unterhaltspflichtig ist.

Der Ausschuss hatte zuvor befunden, dass Österreich nicht im Einklang mit der Europäischen Sozialcharta aus dem Jahr 1961 war, da nach österreichischem Recht in Theorie und Praxis eine Familienzusammenführung für Kinder von Wanderarbeitnehmer/innen nicht in allen Fällen bis zum Alter von 21 Jahren vorgesehen war. Die Altersgrenze für den Familiennachzug von Kindern liegt in Österreich nach wie vor bei 18 Jahren. Das stellt jedoch keinen Grund für eine Verletzung von Artikel 19§6 der revidierten Charta dar, da diese Altersgrenze mit der Volljährigkeit in Österreich zusammenfällt.

Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass das Mindestalter für Ehepartner/innen, die einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen möchten und nicht aus einem EU- oder EWR-Staat kommen, von 18 auf 21 angehoben wurde. Dem Ausschuss zufolge könnte einigen Paaren dadurch eine Wartezeit von mehr als einem Jahr entstehen. Nach Ansicht des Ausschusses muss die in den Entscheidungen des Ausschusses (Schlussfolgerungen I, II, Deutschland) festgelegte maximale Wartezeit von einem Jahr ohne Unterscheidung für alle Migrant/innen und deren Familien völlig unabhängig von ihrer jeweiligen Situation gelten, mit Ausnahme von berechtigten Eingriffen in Fällen von Zwangsverheiratung und dem betrügerischen Missbrauch von Einwanderungsvorschriften. Dem Index Integration und Migration (MIPEX) zufolge können durch die 2009 eingeführte Altersgrenze von 21 Jahren Antragsteller/innen zusätzlich abgeschreckt und die Integration von Ehepartner/innen verzögert werden. „Eine zusätzliche Wartezeit von drei Jahren im Ausland, mit der arrangierte Hochzeiten und Zwangsehen bekämpft werden sollen, wirkt sich auf alle Eheschließungen aus.“ Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Anhebung der Altersgrenze über das Alter, in dem eine Heirat im Gaststaat rechtlich anerkannt werden kann, keine ausreichende Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall zulässt und daher ein unzulässiges Hindernis für Familienzusammenführungen darstellt. Daher kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich in Bezug auf Familienzusammenführungen nicht im Einklang mit Artikel 19§6 der Charta steht.

Bedingungen für Familienzusammenführungen

Der Ausschuss stellt fest, dass bestimmte Anträge auf Familiennachzug noch immer einer

Quotenregelung unterliegen. Den dem Regierungsausschuss vorgelegten Informationen (Regierungsausschuss, Bericht zu Schlussfolgerungen 2011) zufolge unterliegt die große Mehrheit der Anträge keiner Quotenregelung.

Laut dem Bericht muss „ein Aufenthaltstitel auch trotz an sich bestehender Quotenpflicht quotenfrei erteilt werden, falls der Familiennachzug aufgrund eines Anspruches nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geboten ist. Quotenfreiheit besteht auch für Kinder, die im Zeitraum zwischen der Antragstellung der Mutter und der Erteilung des Aufenthaltstitels geboren wurden (§ 12 Abs. 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz [NAG])“.

In den dem Regierungsausschuss vorgelegten Informationen wird hervorgehoben, dass bei der quotenpflichtigen Familienzusammenführung die Erteilung des Aufenthaltstitels im Hinblick auf die Quote im Regelfall im Antragsjahr oder im ersten Jahr danach möglich ist. Es besteht somit keine generelle Wartefrist von 3 Jahren, sondern der Ablauf von 3 Jahren stellt den Zeitpunkt dar, an dem spätestens die Quotenpflicht erlischt.

Der Ausschuss ersucht um spezifische Informationen zu den Umständen, unter denen eine Quotenpflicht weiterhin vorliegt, oder um sonstige Informationen zu den Familien, die länger als ein Jahr bis zum Freiwerden eines Quotenplatzes oder die vollen drei Jahre bis zum Erlöschen der Quotenpflicht warten müssen. Der Ausschuss wiederholt seine Schlussfolgerung (Schlussfolgerungen XIX-4, 2011), dass die Situation in Österreich nicht im Einklang mit Artikel 19§6 der Charta steht, weil Familien noch immer eine Aufenthaltsdauer vorweisen müssen, die das chartagemäß zulässige eine Jahr übersteigt.

In Bezug auf Sprachkenntnisse entnimmt der Ausschuss dem Bericht, dass Familienangehörige gemäß § 21a NAG für einen Aufenthaltstitel Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau nachzuweisen haben. Gewisse Familienangehörige sind aufgrund der Art der beantragten Aufenthaltsgenehmigung, die sich wiederum aus der Art des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden herleitet, von dieser Verpflichtung ausgenommen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Zuwanderung sind unter anderem Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Drittstaatsangehörige, denen die Erbringung des Nachweises auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann. Von dem erforderlichen Nachweis kann darüber hinaus abgesehen werden, wenn es sich bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin um eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n handelt (zur Wahrung des Kindeswohls) oder wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK erforderlich ist. Die allgemeine Verpflichtung, Deutschkenntnisse auf A1-Niveau nachzuweisen, gilt jedoch immer noch für Familienangehörige, die nicht unter diese Ausnahme fallen. Der offiziellen Migrationswebsite Österreichs zufolge haben Familienangehörige ihre Deutschkenntnisse nachzuweisen, es sei denn sie sind Familienangehörige von Inhaber/innen eines Aufenthaltstitels mit „Rot-Weiß-Rot-Karte“ für besonders Hochqualifizierte, Inhaber/innen einer „Blauen Karte EU“ oder Inhaber/innen eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Bedingung, dass Angehörige von Wanderarbeiter/innen Sprach- und/oder Integrationsprüfungen ablegen bzw. bestehen müssen, um in ein Land einreisen bzw. dort bleiben zu dürfen, viele Personen davon abhält, einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen, und dies daher der Familienzusammenführung eher hinderlich als förderlich ist. Diese Bedingung stellt somit eine Einschränkung dar, die

die Verpflichtung gemäß Artikel 19§6 unterminiert und nicht im Einklang mit der Charta ist (Schlussfolgerungen 2011, Statement of Interpretation zu Artikel 19§6). Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Situation in Österreich, wo Antragsteller/innen Deutschkenntnisse auf A1-Niveau nachweisen müssen, somit nicht im Einklang mit der Charta steht.

Weiters sind in Österreich niederlassungswillige Migrant/innen den im Bericht enthaltenen und dem Regierungsausschuss mitgeteilten Informationen zufolge in Bezug auf Sprachkenntnisse an eine **Integrationsvereinbarung** gebunden.

Diese setzt sich aus zwei Modulen zusammen, von denen das erste innerhalb von zwölf Monaten (Verlängerung um ein Jahr aus persönlichen Gründen möglich) erfüllt werden muss, während man für Modul 2 fünf Jahre Zeit hat. Nur Modul 1 ist verpflichtend und umfasst eine Überprüfung der Deutschkenntnisse. Antragsteller/innen haben Deutschkenntnisse auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Kurse werden von zertifizierten Instituten angeboten, wobei 50 % der Kosten bis zur Höhe von EUR 750 vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) rückerstattet werden. Migrant/innen, die auch Alphabetisierungskurse benötigen, können mit einem anderen Gutschein 100 % der Kosten für Basisbildungskurse rückerstattet bekommen und dann erst das Integrationsmodul starten, in dem sie 50 % der Kosten bis EUR 750 rückerstattet bekommen.

Die in der Integrationsvereinbarung vorgesehene Prüfung ist keine Voraussetzung für die Einreise oder die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, kann jedoch bei Verlängerungsanträgen oder Anträgen um Daueraufenthalt eine Rolle spielen. Der Ausschuss ersucht um Auskunft, ob ein Antrag auf Erteilung des Niederlassungsrechts auch aus dem Grund abgelehnt werden kann, weil die in der Integrationsvereinbarung vorgesehene Prüfung nicht bestanden wurde. Der Ausschuss vermerkt die möglichen Kosten für Migrant/innen. So verlangt der ÖIF etwa EUR 130 für jeden Test und zertifizierte Kursanbieter/innen verlangen mitunter bis zu EUR 1.800 für Intensivkurse bis A2-Niveau.

Der Ausschuss erinnert daran, dass seiner bereits geäußerten Ansicht zufolge die Staaten verpflichtet sind, gemäß Artikel 19§11 für Wanderarbeitnehmer/-innen und ihre Familienangehörigen Kurse in der Landessprache kostenfrei zur Verfügung zu stellen (Schlussfolgerungen 2011, Norwegen). Er verweist auf seine diesbezügliche Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zur Bezahlung beträchtlicher Gebühren nicht im Einklang mit der Charta ist, und stellt fest, dass dies auch für die Bedingungen für den Familiennachzug nach Artikel 19§6 gilt, wenn Sprachkurse und -prüfungen Teil des Verfahrens sind. Zwar nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Sprachprüfung einem Aufenthaltstitel anfänglich nicht im Weg steht, stellt jedoch fest, dass Migrant/innen eine Integrationsvereinbarung unterschreiben müssen, die in den meisten Fällen eine derartige Prüfung vorsehen. Der Ausschuss ersucht daher um Auskunft, ob weitere Unterstützung für Migrant/innen in finanziellen Schwierigkeiten vorgesehen sind, und ersucht im nächsten Bericht um statistische Prozentangaben dazu, wie viele Migrant/innen die Prüfung bestehen und Kosten rückerstattet bekommen. Bis auf Weiteres behält der Ausschuss seine Position zu dieser Frage bei.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die vom Staat für den Nachzug der Familie bzw. bestimmter Familienangehöriger verlangten **finanziellen Mittel** nicht so restriktiv sein sollten, dass dadurch eine Familienzusammenführung verhindert wird (Schlussfolgerungen XVII-1 (2004), die Niederlande). **Bei Wanderarbeitnehmer/innen, die einen Antrag auf Familiennachzug gestellt haben, sollten Sozialleistungen nicht von der Berechnung des Einkommens ausgenommen werden** (Schlussfolgerungen 2011, Statement of Interpretation

zu Artikel 19§6). Der Ausschuss ersucht um Auskunft, ob in Österreich finanzielle Mittel eine Bedingung sind und, falls ja, welchen Kriterien sie unterliegen und wie sie berechnet werden.

In Bezug auf **Wohnverhältnisse** hat der/die Zusammenführende gemäß österreichischem Recht nachzuweisen, dass der Familie bei Nachzug den örtlichen Gegebenheiten entsprechend genug Wohnraum zur Verfügung steht. Diese Bedingung beruht auf Richtlinie 2003/86/EG.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Bedingungen hinsichtlich einer ausreichenden oder angemessenen Unterbringung von Familienangehörigen nicht so restriktiv sein sollten, dass dadurch eine Familienzusammenführung verhindert wird (Schlussfolgerungen IV (1975), Norwegen). Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Staaten diese Unterbringungsanforderungen zur angemessenen Wahrung der Interessen der Familie beliebig ausgestalten können. Unter Berücksichtigung der Verpflichtung gemäß Artikel 19§6, Familienzusammenführungen so weit wie möglich zu erleichtern, sollten die Vertragsstaaten diese Bedingungen nicht pauschal anwenden, weil dadurch keine Möglichkeit für Ausnahmen in Bezug auf bestimmte Kategorien von Fällen oder die Berücksichtigung individueller Umstände gegeben ist.

Der Ausschuss stellt fest, dass Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention systematisch berücksichtigt wird, bevor festgestellt wird, ob ein/e Migrant/in diese Bedingung erfüllt. Vermerkt wird außerdem, dass dem Bundesministerium für Inneres als Berufungsbehörde in Angelegenheiten des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens keine negativen Entscheidungen auf dieser Grundlage bekannt sind. Aufgrund der systematischen Vorgehensweise bei der Berücksichtigung ist der Ausschuss der Ansicht, dass bei der Anwendung der Bedingung die Bedeutung des Rechts auf Familienzusammenführung ausreichend berücksichtigt wird. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass die Situation in **Österreich diesbezüglich mit der Charta im Einklang steht.**

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Einschränkungen in der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung einem wirksamen Berufungs- oder Überprüfungsmechanismus unterliegen sollten, im Zuge dessen die individuellen Umstände eines Einzelfalls entsprechend den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit betrachtet werden. Der Ausschuss möchte wissen, welche Rechtsmittel es gegen Entscheidungen in **Familiennachzugsangelegenheiten gibt.**

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine medizinische Untersuchung vor der Einwanderung nun nicht mehr erforderlich ist. Gemäß österreichischem Recht ist es jedoch erforderlich, dass der Familienangehörige, der nach Österreich nachzieht, über eine angemessene Krankenversicherung verfügt.

Der Ausschuss vermerkt, dass hinsichtlich abgelehnter Anträge im Berichtszeitraum keine Statistiken verfügbar waren. Der Ausschuss ersucht um die Übermittlung verfügbar werdender Statistiken für den nächsten Bericht einschließlich Rohdaten zu Anträgen auf Familiennachzug sowie Angaben, wie viele davon genehmigt oder abgelehnt wurden, sämtlicher aufgeschlüsselten Daten sowie Informationen zu Beschwerden gegen negative Bescheide an das Innenministerium.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in **Österreich aus den folgenden Gründen nicht mit Artikel 19§6 der Charta im Einklang steht:**

- die Altersgrenze von 21 Jahren für Familienzusammenführungen verheirateter Paare, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sind, erleichtert die Familienzusammenführung nicht;
- durch die Quotenregelung, nach der die Anzahl der in einem bestimmten Jahr angenommenen Anträge beschränkt ist, kann es passieren, dass Familien Wartefristen von bis zu drei Jahren in Kauf nehmen müssen – eine zu lange Verzögerung;
- die Tatsache, dass bestimmte Kategorien von zusammenzuführenden Familienangehörigen Deutschkenntnisse auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen müssen, stellt ein Hindernis für die Familienzusammenführung dar.

Artikel 19 - Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand

Absatz 7 - Gleichstellung in Bezug auf die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass in Zivilverfahren kein Unterschied zwischen österreichischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von EU-Staaten oder Drittstaaten gemacht wird.

Dem Bericht zufolge erfolgt die Bewilligung von Verfahrenshilfe für mittellose Parteien unabhängig von der Staatsbürgerschaft der Parteien. Verfahrenshilfe kann die Beistellung eines Rechtsanwalts im Verfahren umfassen, wobei die Kosten zumindest anfänglich vom Staat getragen werden. Auch andere Verfahrenskosten können vom Staat getragen werden.

Verfahrenshilfe umfasst auch die Kosten für Übersetzungen von Urkunden sowie Dolmetschungen im Verfahren oder von Rechtsgesprächen zwischen der Partei und ihrem Rechtsanwalt.

Der Ausschuss erinnert daran, dass im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats ansässige oder rechtmäßig erwerbstätige Wanderarbeitnehmer/innen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren involviert sind und keinen eigenen Rechtsbeistand haben, darüber informiert werden sollten, dass sie selbst einen Rechtsanwalt beauftragen können und, sofern es im Interesse der Rechtspflege geboten ist, ihnen unentgeltlich ein Rechtsanwalt beigestellt wird, wenn sie außerstande sind, Letzteren ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bezahlen, und dass sie dabei Staatsangehörigen des betreffenden Vertragsstaats gleichgestellt sind oder es kraft der Europäischen Sozialcharta sein sollten. Unter denselben Voraussetzungen (Teilnahme an Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch Wanderarbeitnehmer/innen) haben Wanderarbeitnehmer/innen, wann immer es im Interesse der Rechtspflege geboten ist, unentgeltlich die Unterstützung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin zu erhalten, wenn sie die im Verfahren verwendete Landessprache nicht verstehen oder sprechen und erforderliche Dokumente übersetzt werden müssen. Diese Unterstützung sollte auf verpflichtende Vorverfahren ausgedehnt werden (Schlussfolgerungen 2011, Statement of Interpretation zu Artikel 19§7).

Der Ausschuss ersucht um Auskunft, welche Kriterien bei der Bestimmung der „Mittellosigkeit“ einer Partei angewendet werden, um festzustellen, ob Anspruch auf Verfahrenshilfe besteht. Der Ausschuss ersucht im nächsten Bericht um eine Erklärung der

Berechnungsmethode, mit der der Anspruch auf Verfahrenshilfe festgestellt wird.

Der Ausschuss verweist auf sein Statement of Interpretation zu den Rechten von Flüchtlingen aus der Charta und ersucht um Auskunft, unter welchen Bedingungen Verfahrenshilfe für Flüchtlinge und Asylwerber/innen bewilligt wird.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 19§7 der Charta im Einklang steht.

Artikel 19 - Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand *Absatz 9 - Überweisung von Einkünften und Ersparnissen*

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass Wanderarbeitnehmer/innen Arbeitseinkünfte in ihre Herkunftsländer überweisen können, ohne sich bei den Handelsinstituten ausweisen zu müssen.

Nach § 2 Devisengesetz (DevG) 2004 unterliegt der Kapitalverkehr mit dem Ausland abgesehen von den relevanten EU-rechtlichen Beschränkungen keinen Einschränkungen. Es gibt bestimmte Meldepflichten hinsichtlich der Überweisungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank. Bei Verdacht, dass eine Transaktion mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang steht, ist das Bundeskriminalamt ferner berechtigt, die Abwicklung der Transaktion zu untersagen oder aufzuschieben. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die bestehenden Einschränkungen betreffend die Überweisung von Einkünften und Ersparnissen nach Artikel G der Charta gerechtfertigt sind und keine direkte oder indirekte Diskriminierung darstellen. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit der Charta im Einklang steht.

Bezugnehmend auf sein Statement of Interpretation zu Artikel 19§9 (Schlussfolgerungen 2011) ersucht der Ausschuss um Auskunft, ob Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung beweglicher Sachen bestehen, die zum Eigentum der Wanderarbeitnehmer/innen zählen.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 19§9 der Charta im Einklang steht.

Artikel 19 - Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand

Absatz 12 - Unterricht in der Muttersprache

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass Österreich die Sprachen von Migrant/innen im Rahmen des Regelschulwesens fördern will. Es wurden somit Lehrpläne für Volksschulen und Sekundarschulen (Ober- und Unterstufe) erarbeitet, nach denen in anderen Sprachen als Deutsch unterrichtet werden kann. Die Lehrkräfte werden von den österreichischen Schulbehörden angestellt, wenngleich der Ausschuss vermerkt, dass sie unter speziellen, schlechter bezahlten Verträgen angestellt werden können, weil die Ausbildung ursprünglich

in einem anderen Land absolviert wurde.

Muttersprachlicher Unterricht wird an Volksschulen als unverbindliche Übung ohne Benotung, an den anderen Schultypen als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung angeboten. Im Sinne der Qualitätssicherung des Unterrichts sind die Lehrkräfte verpflichtet, wie für andere Gegenstände eine Unterrichtsdokumentation zu führen.

Schulbücher werden den Kindern kostenlos zur Verfügung gestellt, entweder im Rahmen der Schulbuchliste (für Türkisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Albanisch) oder vom Bundesministerium für Bildung.

Alle Schulkinder, die zuhause eine andere Sprache als Deutsch sprechen oder die zweisprachig erzogen werden, haben Anspruch auf Unterricht in ihrer Muttersprache. Der muttersprachliche Unterricht kann integrativ im Rahmen des normalen Unterrichts oder additiv (etwa nach der letzten Unterrichtsstunde) angeboten werden, wobei im letzteren Fall an Schulen der Sekundarstufe eine Mindestgruppengröße von zwölf Schüler/innen gilt und für Volksschulen von den Bundesländern diverse andere Grenzen festgesetzt wurden. Gruppen können jedoch schul- und altersübergreifend organisiert werden.

Im Schuljahr 2012/2013 bekamen insgesamt 32.757 Schüler/innen Unterricht in ihrer Muttersprache, davon lernten 14.911 Türkisch, 10.778 Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und 2.379 Albanisch. Unterrichtet werden mindestens 24 verschiedene Sprachen. Die meisten muttersprachlichen Lehrer/innen und Schüler/innen gibt es – aufgrund der relativen Bevölkerungsdichte und demographischen Situation – in Wien.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 19§12 der Charta im Einklang steht.

Artikel 27 - Das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung

Absatz 1 - Teilhabe am Erwerbsleben

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Erwerbstätigkeit, Berufsberatung und berufliche Ausbildung

Der Ausschuss erinnert daran, dass Artikel 27 darauf abzielt, die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienpflichten zu fördern.

Artikel 27 zufolge sind die Vertragsstaaten zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen im Bereich der Berufsberatung und der beruflichen Ausbildung verpflichtet, um Arbeitnehmer/innen mit Familienpflichten zu ermöglichen, erwerbstätig zu werden und zu bleiben sowie nach einer durch diese Pflichten bedingten Abwesenheit wieder in das Erwerbsleben einzutreten (Schlussfolgerungen 2007, Armenien).

Damit Frauen und Männer nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung möglichst schnell wieder in das Berufsleben zurückkehren können - so ist dem Bericht zu entnehmen - ist es wichtig, eine aktive und fördernde Haltung einzunehmen und niederschwellige Informationsangebote anzubieten. Neben den Förderungen und Beihilfen des Arbeitsmarktservice (AMS) werden Wiedereinsteiger/innen mit dem Programm „Wiedereinstieg unterstützen“ speziell gefördert. Durch frühzeitige Information, individuelle

Beratungs- und spezifische Qualifizierungsangebote sollen Menschen beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt dabei unterstützt werden, ihre beruflichen Ziele zu planen und sich bewusst zu machen, was die Entscheidung für einen Wiedereinstieg (ob Vollzeit oder Teilzeit) für sie bedeutet.

Wiedereinsteiger/innen werden durch besonders qualifizierte Berater/innen betreut und durch spezielle Informationsveranstaltungen auf den Wiedereinstieg vorbereitet. Den Rahmen für die Wiedereinsteiger/innen-Angebote bilden die bundesweiten Mindeststandards. „Wiedereinstieg mit Zukunft“ ist speziell auf Frauen zugeschnitten, die nach einer familiär bedingten Unterbrechung wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren. Das Programm zielt speziell auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ab. Vorrangige Zielsetzung dieser Frauenberatungsstellen ist die Unterstützung bei der Organisation von Kinderbetreuung und Klärung anderer familiärer Fragestellungen.

Der Ausschuss stellt fest, dass 39.694 Frauen und 4.032 Männer 2013 beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt wurden.

Beschäftigungsbedingungen und soziale Sicherheit

Der Ausschuss erinnert daran, dass zur Umsetzung von Artikel 27§1 auch die Umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich der Dauer und Organisation der Arbeitszeit erforderlich sein kann. Arbeitnehmer/innen mit Familienpflichten sollte sowohl eine Teilzeitbeschäftigung als auch die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung ermöglicht werden (Schlussfolgerungen 2005, Estland). Diese Maßnahmen können nicht einseitig durch die Arbeitgeber/innen entschieden werden, sondern sollten durch verbindliche Rechtsgrundlagen (Gesetz oder Kollektivvertrag) festgelegt sein.

Dem Bericht zufolge besteht gemäß § 14 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl Nr. 459/1993, für Arbeitnehmer/innen mit Beistandspflichten gegenüber Familienangehörigen die Möglichkeit, mit ihrem/r Arbeitgeber/in eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit zu vereinbaren. Nach Wegfall der Betreuungspflicht besteht für den/die Arbeitnehmer/in ein Rückkehrrecht zur ursprünglichen Normalarbeitszeit. Nach den §§ 14a ff AVRAG besteht für den/die Arbeitnehmer/in die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit. Gemäß § 16 Urlaubsgesetz, BGBl Nr. 390/1976, haben Arbeitnehmer/innen einen Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung zur notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen (Pflegefrestellung).

Für den Fall der durch Familienpflichten bedingten notwendigen Abwesenheit vom Dienst haben Angestellte auch einen Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz, BGBl Nr. 292/1921. Dieser Dienstfreistellungsanspruch ergibt sich für Arbeiter aus der Bestimmung des § 1154b des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 27§1 dazu verpflichtet sind, bei der sozialen Sicherheit den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die Arbeitnehmer/innen mit Familienpflichten haben. Die Arbeitnehmer/innen sollten während des Eltern- bzw. Kinderbetreuungsurlaubs ein Recht auf Sozialversicherungsleistungen in den verschiedenen Systemen haben, insbesondere im Gesundheitswesen.

Gemäß dem Bericht bleibt der bisherige Sozialversicherungsschutz aufrecht, und zwar unter gänzlicher Übernahme der Beitragslast durch den Dienstgeber.

Der Ausschuss möchte auch wissen, inwieweit berufliche Auszeiten auf Grund von Familienpflichten bei Pensionsansprüchen und bei der Berechnung der Pensionshöhe berücksichtigt werden. Es wird diesbezüglich daran erinnert, dass die Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten für Pensionsansprüche von Männern und Frauen gleichermaßen gesichert sein sollte.

Kindertagesstätten und andere Arten der Betreuung

Der Ausschuss erinnert daran, dass gemäß Artikel 27§1 leistbare, gute Kinderbetreuungseinrichtungen bereitgestellt werden sollten. Kindertagesstätten können viele Formen annehmen wie etwa Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesmütter oder eine Art Vorschule. Zudem kann Kinderbetreuung durch private oder öffentliche Einrichtungen angeboten werden. In allen Fällen prüft der Ausschuss, ob eine ausreichende Zahl von Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung gestellt werden und ob die Dienstleistungen leistbar sind und einen hohen Standard haben (wobei die Qualität anhand der Zahl der betreuten Kinder im Alter von null bis sechs Jahren, Betreuungsschlüssel, Ausbildung der Betreuungspersonen, Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und Höhe des von den Eltern zu leistenden finanziellen Beitrags beurteilt werden).

Dem Bericht zufolge stellte die Bundesregierung von 2011 bis 2014 insgesamt 55 Millionen Euro an Fördermitteln für die Kinderbetreuung zur Verfügung, die von den zuständigen Ländern in gleicher Höhe kofinanziert wurden. Für die Jahre 2012 bis 2014 waren Zuschüsse und Förderungen von jährlich 15 Millionen Euro verfügbar.

Die Schwerpunkte der Ausbauintiative (Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots) lagen beim Ausbau des Betreuungsangebots für Unter-3-Jährige, der Forcierung des Tageselternangebots und der Verlängerung der Jahresöffnungszeiten. 2013 wurde vom Ministerrat ein weiterer Ausbau sowohl hinsichtlich Qualität als auch Quantität bestätigt.

Der Ausschuss ersucht im nächsten Bericht um eine detaillierte, nach Altersgruppen aufgeschlüsselte Liste der Anzahl der Plätze in Krippen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie um Informationen zu abgelehnten Anträgen.

Der Ausschuss ersucht um Informationen, welche Qualifikationsanforderungen an Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen gestellt werden. Ebenso wird um Auskunft dazu gebeten, wie die Qualifikationen von Betreuungspersonen sowie die Qualität der Kinderbetreuung im Allgemeinen überwacht wird.

Schlussfolgerung

Vorbehaltlich des Erhalts der ersuchten Informationen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 27§1 der Charta im Einklang steht.

Artikel 27 - Das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung

Absatz 2 - Elternurlaub

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Der Ausschuss erinnert daran, dass es in Artikel 27§2 hauptsächlich um Karenzmodelle geht, die sich vom Mutterschutz unterscheiden und zeitlich nach diesem ansetzen. Nationale

Vorschriften in Bezug auf Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub fallen unter Artikel 8§1 und werden unter dem Gesichtspunkt dieser Bestimmung untersucht. Die Staaten sollten beiden Elternteilen die Möglichkeit einer Elternkarenz einräumen.

Befragungen der Sozialpartner/innen in ganz Europa haben gezeigt, dass solche Karenzmodelle bei der Betreuung eines Kindes ein wichtiges Element für die Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben sind. Zwar ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Dauer und Rahmenbedingungen eines Elternurlaubs von den Vertragsstaaten bestimmt werden sollten, hält es jedoch für wichtig, dass die nationalen Vorschriften Männern und Frauen jeweils ein *individuelles Recht* auf Elternurlaub bei Geburt oder Adoption eines Kindes einräumen sollten. Im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen sollte die Elternkarenz grundsätzlich jedem Elternteil offenstehen und mindestens Teile davon sollten nicht übertragbar sein.

Der Ausschuss entnimmt dem Bericht, dass die Elternkarenz in §§ 15 ff Mutterschutzgesetz (MSchG) und 2ff Väter-Karenzgesetz (VKG) geregelt ist.

Den Eltern wird im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub die Möglichkeit eines Elternurlaubs in der Mindestdauer von zwei Monaten bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes gegeben (Karenz). Sie können diesen Elternurlaub abwechselnd in Anspruch nehmen. Diese Karenz kann zwischen den Eltern zweimal geteilt werden. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Karenz ist abgesehen vom Fall des erstmaligen Wechsels in der Dauer von einem Monat nicht zulässig. Ein Elternteil kann die Karenz aber auch ohne Teilung alleine in Anspruch nehmen. Für die Inanspruchnahme einer Karenz bedarf es keiner Zustimmung des Arbeitgebers. Es genügt die einseitige Willenserklärung des Elternteils. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Karenz ist jedoch der gemeinsame Haushalt mit dem Kind.

Die Meldung der Karenz, die im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub angetreten wird hat seitens der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs, seitens des Vaters bis acht Wochen nach der Geburt des Kindes zu erfolgen. Bei Teilung der Karenz muss der Vater spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz der Mutter (oder umgekehrt) die Inanspruchnahme bekannt geben. Ferner darf sich der andere Elternteil zur selben Zeit nicht in Karenz befinden.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes - so der Bericht - finden die Regelungen des MSchG und VKG hinsichtlich des Anspruchs auf Karenz und Teilzeit für Mütter und Väter mit geringfügigen Anpassung an das Dienstrecht (z. B. im Hinblick auf Verfahrensregelungen) auch auf öffentlich Bedienstete des Bundes Anwendung.

Als Maßnahme zur Stärkung der Beteiligung von Vätern bei der Kinderbetreuung nach der Geburt wurde 2011 im öffentlichen Dienst der sogenannte „Papamonat“ eingeführt. Demnach haben Väter während der Schutzfrist der Mutter einen Anspruch auf bis zu vier Wochen (Früh-)Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge (zB § 78d BDG 1979). Innerhalb des Zeitrahmens zwischen der Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbot der Mutter (in der Regel acht Wochen) kann der Vater Beginn und Dauer des Karenzurlaubes frei wählen. Der „Papamonat“ verkürzt die Väterkarenz nach dem VäterkarenzG nicht.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Entlohnung während des Elternurlaubs (sei es durch Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder über Sozialhilfe/Sozialversicherungsleistungen) eine entscheidende Rolle dabei spielt, ob Kinderbetreuungsurlaub, insbesondere von Vätern oder Alleinerziehenden, in Anspruch genommen wird oder nicht.

Festgestellt wird diesbezüglich auch, dass neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen auch durch das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, idgF, eine geeignete Maßnahme gesetzt wird, um Eltern den Verbleib im Erwerbserleben bzw. den Wiedereintritt zu ermöglichen.

Das KBGG bietet ab dem Jahr 2010 zwei Systeme mit insgesamt fünf Bezugsvarianten (Pauschalsystem mit vier Varianten und eine einkommensabhängige Leistung) zur Auswahl. Damit haben die Eltern noch mehr Wahlfreiheit und finden mit dem Kinderbetreuungsgeld ein vielfältiges und flexibles Angebot vor, das eine individuelle Lebensgestaltung entsprechend ihren Wünschen und Vorstellungen ermöglicht und so zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beiträgt.

Insbesondere durch die einkommensabhängige KBG-Variante (erwerbstätige Eltern erhalten KBG in der Höhe von 80 % ihrer Letzteinkünfte, max. bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes) werden vermehrt Väter dazu bewogen, eine kurze Auszeit für die Kinderbetreuung zu nehmen.

Bei den Pauschalvarianten gilt seit 1.1.2010 eine individuelle Zuverdienstgrenze: während des Bezuges von pauschalem KBG darf der Zuverdienst 60 Prozent der Letzteinkünfte, aber nicht mehr als EUR 16.200 im Kalenderjahr betragen.

Durch die Zuverdienstmöglichkeiten beim KBG wird vor allem den Müttern ein früherer Wiedereinstieg in den Beruf erleichtert; zudem können Mütter und Väter durch die Zuverdienstmöglichkeiten besser zur eigenständigen Altersvorsorge beitragen und damit das Risiko der Altersarmut verringern.

Da mit dem Bezug von KBG auch eine Krankenversicherung verbunden ist, wird auch der sozialen Absicherung Rechnung getragen.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich mit Artikel 27§2 der Charta im Einklang steht.